II.

Beiträge

zur Beurtheilung des gegenwärtigen Zustandes

der Autorrechtspflege

innerhalb des Deutschen Reiches

oder

Richard Wagner

und seine Rechtsnachfolger

vor den

Königlich Sächsischen Gerichten

wegen

Verletzung des Autorrechts an seinen Opern: „Rienzi, Fliegender Holländer, Tannhäuser und Lohengrin".

Jahrzehntelang aufgeführt auf den Bühnen in Leipzig (Altes und Neues Stadttheater).

Privatmittheilung

von

Carl W. Batz in **Mainz.**

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

1885.

KF
2655.7
.B37
1885
2

Vorrede.

Wie verschiedene Auffassungen mit sich daran knüpfenden rechtlichen Folgerungen die frühere geschäftliche Behandlungsweise der Autorenrechte erzeugen konnte, davon wird die nachstehende Sammlung von Actenstücken aus Processen der Rechtsnachfolger Richard Wagners gegen die Stadtgemeinde Leipzig beziehungsweise gegen die Pächter des Leipziger Stadttheaters, Dr. Förster und Max Stägemann, reichhaltige, für die Hinterlassenen und Erben deutscher Autoren aber sehr bedauerliche Belege darbieten. Nach den hier getroffenen Entscheidungen sind Autoren bei Licenzertheilungen zu einer solchen Reihe von Verklauselirungen und Vorbehalten, kurz zu einer so auf die äußerste Spitze getriebenen Vorsicht gezwungen, deren peinlichste Beachtung ihnen dennoch absolute Beruhigung bezüglich der Wahrung ihrer gegenwärtigen und eventuellen Rechte nicht zu gewähren vermag, daß man unwillkürlich sich fragen muß: Hat der Gesetzgeber mit dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 die Absicht gehabt derartige Lücken zu lassen? Bedarf es nicht jetzt schon einer Revision, einer Novelle?

Hoffentlich bleibt es der Zukunft vorbehalten, die Ansichten über die Tendenz des deutschen Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870, welches den deutschen Autoren und ihren Erben den wohlverdienten Lohn geistigen Schaffens der Ersteren auch für die Vergangenheit garantiren wollte, mehr zu klären und die Rechtsprechung mehr in Uebereinstimmung mit ihr zu bringen. Möchten dazu die hier veröffentlichten Vorgänge ihr Theil beitragen; zunächst aber in der öffentlichen Meinung den Wohlthäter erstehen lassen, welcher den Schutzlosen zur Seite tritt, wenn meine ihrer guten Sache seither gewidmeten Kräfte schließlich erlahmen.

Mainz, im Jahre 1885.

Carl W. Batz.

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/beitrgezurbeurth02batz

Klage

des Kaufmann Herrn Carl Voltz in Mainz und des Herrn Carl W. Batz, Schriftsteller ebendaselbst,

Kläger,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jul. Otto in Leipzig,

wider

den Director des Stadttheaters zu Leipzig, Herrn Max Stägemann zu Leipzig und Herrn Director Dr. August Förster zu Berlin,

Beklagte.

Aufführungsrecht an den Opern Rienzi, Fliegender Holländer, Tannhäuser und Lohengrin betreffend.

Werth des Streitgegenstandes ca. 10,000 *M.*

Verhandlungstermin
am 26. April 1883, Vormittags 10 Uhr.

Leipzig, den 9. März 1883.

Der Vorsitzende der Civilkammer III des
Kgl. Landgerichts.
Kirsch.

Vollmacht überreichend, lade ich die Beklagten vor das Königliche Landgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits in dem von dem Herrn Vorsitzenden anzuberaumenden Termin, indem ich sie auffordere, bei dem Prozeßgerichte zugelassene Anwälte zu bestellen.

Ich werde beantragen:

den Mitbeklagten Director Stägemann kostenpflichtig zu verurtheilen, das ausschließliche Aufführungsrecht der Kläger an den Opern:

Der Fliegende Holländer,
Tannhäuser,
Lohengrin und
Rienzi

anzuerkennen, sich aller weiteren Aufführungen dieser Opern auf den Theatern in Leipzig bei Geldstrafe zu enthalten[1]), über die von ihm rechtswidrig bewirkten Aufführungen Rechnung zu legen, den Klägern für die unberech-

[1]) Beide Bühnen bestehen zur Zeit noch und sind zum gleichzeitigen Betriebe an einen Pächter für eigene Rechnung und Gefahr überlassen.

tigten Aufführungen Schadenersatz zu leisten und denselben den Einnahmebetrag jeder einzelnen Aufführung ohne Abzug der Kosten, eventuell aber denjenigen Betrag, um welchen Beklagter bereichert ist, und der hiermit auf mindestens 150 *M.* für jede öffentliche Aufführung beziffert wird, zu zahlen, sowie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen schuldig.

Weiter beantrage ich:

den Mitbeklagten Dr. Förster zu verurtheilen, daß derselbe über die von ihm in der Zeit vom 14. März 1880 bis 1. Juli 1882 bewirkten unbefugten Aufführungen der Opern:

Der Fliegende Holländer,
Tannhäuser,
Lohengrin,
Rienzi,

Rechnung zu legen, denselben von den Aufführungen Schadenersatz zu leisten und die durch dieselben erzielten Bruttoeinnahmen, eventuell den Betrag, um den er bereichert ist, und der hiermit auf mindestens 150 *M.* für jede Aufführung beziffert wird, an die Kläger zu zahlen, sowie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen schuldig.

I.

Herr Richard Wagner ist der Dichter und Componist der Opern: Fliegender Holländer, Lohengrin, Tannhäuser und Rienzi und ist am 13. Februar 1883 in Venedig verstorben.

Beweis: Ist notorisch.

Mittelst Vertrags, d. d. Luzern, den 25. Februar 1872 hat der genannte Componist die Aufführungsrechte an den vorgenannten Opern, sowie die Oper: „Die Meistersinger von Nürnberg" unbeschränkt und ausschließlich für sich und seine Erben auf die in rubr. genannten Kläger übertragen.

Beweis: Der Vertrag, Anlage 1.

Nach Ausweis der notariellen Ausfertigung vom 3. October 1872 hat der Dichter und Componist Herr Richard Wagner diesen Vertrag ausdrücklich anerkannt und zugleich erklärt, daß derselbe schon vom 1. Januar 1871 ab, dem Tage mit dem das Gesetz vom 11. Juni 1870 in Kraft getreten war — §. 57 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 — Geltung haben solle.

Beweis: Die notarielle Ausfertigung.

Herr Richard Wagner, welcher bis zum Jahre 1848 an dem Königlich Sächsischen Hoftheater zu Dresden als Kapellmeister angestellt war, ist noch in diesem Jahre 1848 als politischer Flüchtling in das Ausland gegangen und hat von dieser Zeit ab seinen wesentlichen Wohnsitz in der Schweiz gehabt.

Beweis: Ist notorisch, event. Zeugniß des Herrn Hiebendahl, Kammermusikus in Dresden, des Kammermusikus Fürstenau.

Erst im Jahre 1872 ist er nach Deutschland zurückgekehrt und hat sodann seinen ständigen Wohnsitz in Bayreuth genommen.

Beweis: Ist notorisch, eventuell Zeugniß der Stadtbehörde zu Bayreuth.

Die Oper Lohengrin ist der Firma Breitkopf & Härtel verlagsweise übertragen worden, der Klavierauszug im December 1851, die Partitur im August

1852 erschienen, während die Oper im August 1852 zum ersten Male zu Weimar aufgeführt wurde. Die genannte Firma ist auch niemals ermächtigt gewesen über das Aufführungsrecht des Componisten zu verfügen, hatte vielmehr lediglich das Verlagsrecht.

Beweis: Zeugniß der genannten Inhaber.

Von den übrigen genannten Opern ist keine vor dem Jahre 1871 als Verlagsartikel herausgegeben worden oder im Druck erschienen.[2])

Beweis: Zeugniß des Herrn Adolph Fürstner in Berlin, des Herrn Kammermusikus Hiebendahl in Dresden, sowie des Herrn Kammermusikus Fürstenau ebendaselbst.

Insbesondere sind die Orchesterstimmen und Rollen (Singstimmen) der 3 gedachten Opern nicht gedruckt worden und nicht im Musikhandel erschienen. Nur die Klavierauszüge sowie einzelne Musikstücke in besonderer Verarbeitung sind veröffentlicht worden.

Beweis: Zeugniß des Herrn Adolph Fürstner in Berlin in Firma C. F. Meser.

Die einzelnen Orchester- und Singstimmen der letztgenannten 3 Opern sind daher, soweit einem Ansuchen auf Ueberlassung der vollständigen Partitur überhaupt entsprochen wurde, nur in Abschrift zur Ausgabe gelangt.

Beweis: Zeugniß des Herrn Adolph Fürstner in Berlin.

Nur einzelne Theile der Opern sind theils von der Handschrift des Componisten autographirt oder gestochen worden. So ist von der Oper Rienzi in der Zeit von dem 1. Januar 1871 nur die Ouverture, die Introduction und der Chor der Friedensboten, der große Kriegsmarsch und die Schlachtenhymne gestochen, weil diese öfters zu Concertaufführungen, nicht zu scenischen Aufführungen, erbeten wurden, während die Partitur selbst abgeschrieben werden mußte.

Beweis: Zeugniß eines Sachverständigen und des Herrn Adolph Fürstner in Berlin.

Von der Oper „Der Fliegende Holländer" ist vor dem Jahre 1871 die Partitur von der Handschrift des Componisten autographirt und später Titelblatt und Ouverture gestochen worden.

Ebenso ist die Oper Tannhäuser vor dem Jahre 1860 nur in einem von der Handschrift des Componisten auf Stein bewirkten Abdrucke erschienen. Erst nach dem Jahre 1860 ist ein Zinkstich gefertigt worden.

Beweis: Sachverständiger Zeuge, Herr Adolph Fürstner in Berlin.

Alle Partituren, die jemals zur Ausgabe gelangt sind, haben immer bezüglich des Aufführungsrechts einen ausdrücklichen Vorbehalt getragen.

In dieser Hinsicht ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Partitur der Oper Lohengrin hat vorn auf dem Titel folgende gedruckte Bemerkung getragen:

   „Der Besitz der Partitur giebt nur dann ein Recht zur öffentlichen scenischen Aufführung, wenn eine nachweisliche Einigung mit dem Autor oder dem Verleger deshalb vorausgegangen ist."

---

[2]) Die Natur des Manuscriptes, bei dessen Uebergabe an einen Dritten der Autor seinen Willen dahin äußert: auch die Benutzung bei öffentlicher Aufführung zu gestatten, ist in den nachfolgenden gerichtlichen Erörterungen nicht gebührend beachtet worden.

2. Auf dem Titel der Partitur von Rienzi, wie solche im Jahre 1869 von dem Verleger vorbereitet und später zur Ausgabe gelangt ist, ist die Erklärung enthalten:

„Dieses Exemplar der Partitur Nr. . . .
ist nur für . . . . . bestimmt."

Bei Abgabe derselben wurde hier der Name des Empfängers ausgefüllt.

Beweis: Zeugniß des Herrn Ad. Fürstner in Firma C. F. Meser in Berlin.

3. Die Ausgabe der Partitur der Oper: „Der Fliegende Holländer" mit gestochenem Titelblatt und Ouverture, aber im Uebrigen geschrieben, trägt folgende Aufschrift:

Der Fliegende Holländer
von
Richard Wagner.

Vollständige Partitur.

Der Besitz dieses Exemplars giebt nur dann ein Recht zur öffentlichen Aufführung, wenn eine nachweisliche Einigung darüber mit dem Autor stattgefunden hat.

Dresden, C. F. Meser,
Königl. Sächsische Hofmusikalienhandlung.
(Herm. Müller.)

4. Die Ausgabe der Oper Tannhäuser vor dem Jahre 1860 trägt die nachersichtliche Ueberschrift:

Tannhäuser
und
Der Sängerkrieg auf Wartburg.
Große romantische Oper in 3 Acten
von
Richard Wagner.

Partitur.

Als Manuscript von der Handschrift des Componisten auf Stein gedruckt.

Der Besitz dieses Exemplars giebt nur dann ein Recht zur öffentlichen Aufführung der Oper, wenn eine besondere nachweisliche Einigung mit dem Componisten vorangegangen ist.

Dresden, 1845.

Beweis: wie oben.

Die Textbücher der Opern sind den Bühnen gegenüber als Manuscript gedruckt und nur durch die Verlagshandlung zu beziehen.

Beweis: wie oben.

Die Opern Fliegender Holländer und Tannhäuser sind bis zum Jahre 1869 ausdrücklich nur commissionsweise der Firma C. F. Meser Hofbuchhandlung in Dresden übergeben worden.

Beweis: Zeugniß des Herrn Adolph Fürstner in Berlin.

Der Componist hat dies hauptsächlich deswegen gethan, weil er den Verlust des Aufführungsrechts im Falle der öffentlichen Herausgabe derselben ausgeschlossen wissen wollte. Aus dem nämlichen Grunde hat er auch die Herren Breitkopf & Härtel als die Verleger der Oper Lohengrin und seine Commissionärin die Firma C. F. Meser, Königl. Hofbuchhandlung in Dresden ausdrücklich beauftragt und angewiesen, die Partituren nur gegen das von dem Empfänger ausgestellte Bekenntniß, wie solches in Abschrift unter 2 beifolgt, auszuhändigen. Der mehrgenannte Componist hat auch in dem unter dem 13. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrag zwischen ihm, Herrn Dr. med. Anton Pusinelli und Herrn Hofschauspieler Hans Kriete am andern und Herrn Musikalienhändler Hermann Müller in Dresden am dritten Theile ausdrücklich angeordnet, daß von jedem Verkaufe einer Partitur ihm selbst oder seinem Bevollmächtigten spätestens binnen 14 Tagen Mittheilung zu machen und ein Bekenntniß herbeizuziehen sei, indem der Abkäufer sich verpflichtet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Herrn Wagner die Partitur zu öffentlichen Aufführungen nicht zu benutzen oder benutzen zu lassen und nach §. 6 dieses Vertrages insbesondere auch eine Conventionalstrafe von 150 *M.* für jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung sich ausbedungen.

Beweis: Der Vertrag.

Die obengenannten Firmen sind diesem Auftrage durchgängig nachgekommen und haben sich in jedem einzelnen Falle von dem Erwerber die gedachten Bekenntnisse vollziehen lassen. Solche Bekenntnisse hat auch der frühere Pächter des Leipziger Stadttheaters Wirsing rücksichtlich der 3 Opern Fliegender Holländer, Tannhäuser und Lohengrin und v. Witte rücksichtlich der Oper Rienzi ausgestellt.

Beweis: Zeugniß der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig und des Herrn Adolph Fürstner in Berlin.

Der Componist hat diese Bekenntnisse insbesondere auch von Wirsing zugesendet erhalten.

Der Componist Richard Wagner hat nur mit den Hofbühnen, die eine stabile Organisation hatten, als solchen abgeschlossen, den Pächtern und Theaterunternehmern gegenüber hat er nur für deren Person und auf deren Pachtzeit eine Genehmigung zu öffentlichen Aufführungen seiner Opern ertheilt, so namentlich auch Wirsing und v. Witte gegenüber.

Beweis: Zeugniß des Herren Charles Maurice, die Urtheile in dem Prager Processe gegen Wirsing und die Zeugenprotocolle.

In dieser Weise hat sich der Dichter und Componist bei seiner zeugeneidlichen Vernehmung schon wiederholt geäußert, so namentlich in dem Processe gegen Wirsing in Prag und Ackermann in Stettin.

Beweis: Die Urtheile in den Processen gegen Wirsing und Ackermann und die Weisartikel[3]) in dem Rechtsstreite gegen Wirsing in Prag.

Andrerseits hat auch Wirsing weder für das damals stehende Haus, noch für die nachfolgenden Pächter, sondern nur sich persönlich das Aufführungsrecht der 3 Opern Tannhäuser, Fliegender Holländer und Lohengrin erwerben wollen und erworben.

---

[3]) Siehe pag. 15 und flgde.

Beweis: Die vorgedachten Urkunden.

Es herrscht somit zwischen beiden Contrahenten, dem Dichter und Componisten Richard Wagner und dem Theaterpächter Wirsing Uebereinstimmung insoweit, daß die Uebertragung nur für die Person des Pächters erfolgt ist.

Für die Absicht des Pächters Wirsing fallen noch insbesondere folgende Momente gegen eine Erwerbung seitens desselben für den Betrieb im alten Theatergebäude am Fleischerplatze ins Gewicht.

Wirsing hat, wie notorisch ist, die Partituren mit dem gesammten sog. Superinventar mit sich hinweggenommen und nach Prag übergeführt, wo er die Pachtung des dortigen Theaters übernahm.

Er hat dort die gedachten Opern aufgeführt und sich in dem hierüber vorhandenen Rechtsstreit ausdrücklich als den persönlichen Erwerber des Aufführungsrechts hingestellt.

Beweis: Die vor dem K. K. Bezirksgericht Prag ergangenen Acten, 3 Urtheile.[4])

Nach Aufgabe seines Pachtes in Prag hat Wirsing das Breslauer Stadttheater erpachtet und von Prag nach dorthin den gesammten, ihm zugehörigen Fundus überführen lassen.

Beweis: Zeugniß des Directors E. Hillmann in Breslau.

Er hat auch dort mit den Aufführungen begonnen, er ist indessen in dieser Zeit und noch vor Abreise von Prag erkrankt und bald darauf gestorben, während die Aufführungen für seine Rechnung auf dem Breslauer Stadttheater bereits begonnen hatten, namentlich die Partituren der vorgedachten 3 Opern nach Breslau übergeführt worden waren.

Beweis: Zeugniß des Herrn Directors Hillmann und des Theatersecretärs Max Schüttler in Breslau.

Nachdem zu dem Vermögen Wirsings nach dessen Tode der Concurs eröffnet worden war, hat Herr Director Hillmann, früher Kapellmeister an dem gedachten Theater, die gedachten Partituren mit dem übrigen Fundus für den Preis von 7897 M. 70 ₰ aus der Concursmasse überwiesen erhalten.

Beweis: Zeugniß des Herrn Hillmann und die über den Nachlaßconcurs Wirsings ergangenen Acten des K. K. Landgerichts zu Prag.

In seinem Besitz befinden sich noch gegenwärtig die gedachten Partituren.

Beweis: Zeugniß des Directors Hillmann.

Eine Uebertragung des Aufführungsrechts an der Oper Rienzi hat nicht stattgefunden. Richard Wagner hat zwar unter dem am 9. Februar 1868 in einem Briefe an den Kapellmeister Schmidt sich bereit erklärt, gegen 25 Louisdor mit wendender Post den Rienzi herzugeben und hierauf diese Summe zugesendet erhalten. Es hat aber der damalige Pächter, Herr v. Witte in Hannover, nicht die Absicht gehabt, das Aufführungsrecht für sich zu verlangen und da er schon damals die Absicht hatte, den Pacht aufzugeben, die Opern gar nicht aufführen wollen, vielmehr nur die Absicht gehabt, das Aufführungsrecht für die Bühne und die nachfolgenden Pächter zu erwerben.

Beweis: Zeugniß des Herrn Director v. Witte in Hannover.

---

[4]) Siehe pag. 19 und flgde.

Richard Wagner hat dagegen wie immer nur mit dem Pächter und auf dessen Pachtzeit contrahiren wollen, wie es sich auch daraus ergiebt, daß er die Adressirung an den Kapellmeister Schmidt damit motivirt, daß er nicht wisse, wer der damalige Director sei.

Beweis: Zeugniß des Herrn v. Witte.

Von der Absicht des Directors: das Aufführungsrecht der Oper Rienzi nicht für sich, sondern für die Bühne und über die zur Zeit des Vertragsabschlusses giltige Schutzfrist hinaus zu erwerben[5]), hat Herr v. Witte dem Componisten, wie er ausdrücklich anerkannt, nichts mitgetheilt und überhaupt nichts weiter gethan, als die geforderte Summe übersenden lassen.

Beweis: Zeugniß des Herrn v. Witte.

Eine zwingende Ueberlassungs-Condition, ein als allgemeines Gewohnheitsrecht bestehender Gebrauch, daß eine solche Erwerbung immer nur für die Bühne oder die nachfolgenden Pächter, ohne jegliche Raum- und Ortsbeschränkung, erfolge, ist dem Autor damals nicht bekannt gewesen.[6])

Dies wird schon dadurch ausgeschlossen, daß Richard Wagner schon damals, und zwar seit dem Jahre 1848, in Folge seiner Betheiligung an der Revolution in Dresden seinen Wohnsitz im Ausland und der Schweiz gehabt hat und erst im Jahre 1872 nach Deutschland zurückgekehrt ist und in Bayreuth seinen Wohnsitz nahm.

Beweis: Ist notorisch.

Es ist daher auch eine Interpretation dahin, daß damit die Uebertragung für immer und ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Aenderungen des Rechtszustandes oder die Rechte der Erben habe erfolgen sollen, nicht möglich und ein Verzicht Wagners insoweit nicht zu begründen.

Bei dem Mangel eines übereinstimmenden Willens beider Contrahenten ist hiernach ein Vertrag, durch welchen eine Uebertragung des Aufführungsrechts an der Oper Rienzi auf v. Witte oder dessen Nachfolger erfolgt wäre, überhaupt gar nicht zu Stande gekommen.

II.

Zur Zeit der Genehmigung der Aufführung auf dem alten Leipziger Stadttheater an Wirsing, als Pächter desselben, hat ein „stehendes Theater" in Leipzig nicht existirt, ebensowenig zur Zeit des Pachtes des Herrn v. Witte.

Es haben in der Zeit vom Jahre 1817 ab bis in die neueste Zeit nur verschiedene, unter sich nicht zusammenhängende Unternehmungen in dem stehenden Theater stattgefunden und zwar bis zum Beginn des Jahres 1868 jedoch immer nur in dem sogen. alten Theater am Fleischerplatz. Von dem Jahre 1817 ab hat nämlich zunächst Herr Theodor v. Küstner öffentliche Aufführungen in dem alten Gebäude bewirkt, das erst von einer Actiengesellschaft für diesen Zweck mit einem Capital von 20000 Thalern hergerichtet werden mußte. Er hat hierbei aus eigenen Mitteln die gesammte Bibliothek der älteren und neueren dramatischen Werke, eine Musikaliensammlung mit den älteren und neueren Opern der italienischen und deutschen Musik, eine Sammlung von Decorationen, die theils angekauft, theils angefertigt

---

[5]) Ein noch nicht rechtsgewährter Schutz bezw. künftiger Besitzstand des Autors, der noch nicht einmal spes ist, sollte stillschweigend zu Gunsten des Erwerbenden in das pretium eingeschlossen worden sein?

[6]) Vgl. hierzu Note 11, pag. 40.

waren, eine vollständige Garderobe, sowie die erforderlichen Maschinen, Möbel, Instrumente und Requisiteninventarien angeschafft.

Beweis: Das Buch Küstners: Rückblick auf das Leipziger Stadttheater.

Diese Unternehmung ist mit dem 28. Mai 1828 zu Ende gegangen.

Beweis: Das gedachte Werk.

Nach Beendigung desselben ist das alte Theater, da sich ein Unternehmer trotz der schon im Jahre 1827 erlassenen öffentlichen Bekanntmachung nicht gefunden hatte, zunächst geschlossen worden. Nur einige Wandergesellschaften haben dann im Leipziger Theater auf kurze Zeit gespielt. Die Requisiten (14907 Nummern), die Musikalien und Partituren (3174 und 357 Nummern), Bücher und Manuscripte (1501 Bände) Textbücher und Rollen (32386 Stück), sind später, soweit sie nicht vorher versteigert wurden, an die Königlich Sächsische Hofbühne verkauft worden.

Die Letztere hat seit dem 2. August 1829 auf ausdrückliches Ersuchen der Vertretung der Stadtgemeinde öffentliche Aufführungen in dem am Fleischerplatz stehenden Hause bewirkt, indessen im Mai 1832 wieder aufgegeben, da sich ein Deficit von über 60,000 Thalern ergeben hatte.

Es sind dann weiter die Unternehmungen von Ringelhardt, Schmidt und Wirsing gefolgt. Dieselben haben ebenso wie Küstner, die zu den öffentlichen Aufführungen erforderlichen Inventarien, Garderobe und Bibliothek auf ihre eigene Kosten anschaffen müssen und zum Theil bei Aufgabe des Pachtes mit sich hinweggenommen oder verkauft.

Insbesondere hat Wirsing die gesammte Einrichtung, Decorationen, Garderobe, Bibliothek, Musikalien theils von auswärts mitgebracht, theils auf eigene Kosten angeschafft, bei seinem Weggange aber auch alles das wieder mit sich genommen, sodaß nur die Pertinenzen des Theaterhauses zurückblieben. Ebenso sind ihm die von ihm engagirten Künstler gefolgt, die an seine Person ausschließlich gebunden waren. Namentlich hat er die Partituren der 3 genannten Opern Richard Wagners mit sich genommen.

Beweis: Zeugniß des Rentiers Julius Müller in Leipzig, Salomonstr. 3., des Directors Claar in Frankfurt a/M., des Schauspielers Kühn in Hamburg, des Maschinenmeisters Römer in Gohlis, des Directors Heinrich Behr[7]), des Secretärs Küster in Leipzig.

Nach Wirsings Weggang von Leipzig ist das Theater, da sich ein anderer Pächter nicht gleich fand, leer stehen geblieben und geschlossen worden. Erst im September hat Herr v. Witte behufs einer weiteren Unternehmung das Theater wieder erpachtet. Da nichts weiter als ein abgenutztes Hausinventar vorhanden war, so hat auch er Decorationen, Garderobe, Requisiten, Partituren, Rollen, Stimmen, Bücher erst wieder auf eigene Kosten anschaffen müssen und angeschafft.

Beweis: Zeugniß des Herrn v. Witte, des Secretärs Küster, des Herrn Hofrath Kleinschmidt, des Herrn Julius Müller.

Hierzu waren immer sehr bedeutende Summen erforderlich.

Beweis: Th. v. Küstner, Rückblick auf das Leipziger Stadttheater.

---

[7]) Man vergleiche hierzu die später in einem gleichzeitig anhängigen Processe gegen den Dr. Förster als Pächter beider Bühnen ergangene Deposition des Zeugen Heinr. Behr s. Z. Mitglied der Truppe im alten und Oberndirector im neuen Theater. (pag. 63 und flgde.)

Es sind hiernach die erforderlichen Voraussetzungen einer stehenden Bühne nicht vorhanden gewesen.

Gerade das Vorhandensein der erforderlichen Maschinen, Decorationen, Requisiten, einer genügenden Bibliothek und Partituren, Rollen und Stimmen stellt Theodor v. Küstner in seiner Darstellung über das Leipziger Stadttheater als das Wesentliche einer stehenden Bühne auf und motivirt dies damit, daß ohne diese Einrichtung ein dauernder Theaterbetrieb gar nicht garantirt werden könne.

Beweis: Th. v. Küstner, Rückblick auf das Leipziger Stadttheater.

Erst im Jahre 1875 hat der Rath der Stadt Leipzig einen solchen Fundus von dem Director Haase für 135,000 *M.* käuflich erworben.

Beweis: Das Protocoll vom 30. December 1875, dessen Edition gefordert wird.

Es könnte daher höchstens von diesem Zeitpunkte ab von einem „stehenden Theater" die Rede sein.

III.

Zum Mindesten aber sind die Aufführungen der Opern Lohengrin, Tannhäuser und Fliegender Holländer in dem sogen. Neuen Stadttheater auf dem Augustusplatze unberechtigte.

Während der Pachtzeit Wirsings ist von dem Bau eines neuen Theaters auf dem Augustusplatze niemals die Rede gewesen.

Beweis: Ist notorisch.

Wagner sowohl, der im Auslande lebte, wie Wirsing haben bei den gedachten Uebertragungen an die Errichtung einer zweiten Bühne zu denken keinen Anlaß gehabt und somit nicht den Willen haben können, daß ein etwa für den Pächter und dessen Nachfolger begründetes Recht auch noch daneben für eine weiter errichtete Bühne auf dem Augustusplatze zugleich Geltung haben sollte.

Beweis: §. 813 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Erst in den Jahren 1867 und 1868 ist neben dem alten Theater in Leipzig eine zweite und wesentlich vergrößerte Bühne auf dem Augustusplatze errichtet worden.

Beweis: Ist notorisch.

Das alte Gebäude ist seiner ursprünglichen Bestimmung erhalten geblieben und nach wie vor zu öffentlichen Aufführungen benutzt worden, sodaß vom Jahre 1868 ab zwei Schaubühnen in Leipzig existiren.

Beweis: Zeugniß des Secretärs Küster in Leipzig, des Herrn v. Witte in Hannover.

Beide sind vom Jahre 1869 ab an Herrn Dr. Laube verpachtet worden. Das Nämliche ist den nachfolgenden Pächtern gegenüber geschehen.

Beweis: Zeugniß des Herrn Secretär Küster in Leipzig.

Von Wirsing ist bei den lediglich für seine Person erfolgten Erwerbungen des Aufführungsrechts nicht ausbedungen worden, daß das Aufführungsrecht auch auf jedem Theater neben dem bestehenden und auf weiter errichteten Theatern ausgeübt werden könne.

Beweis: Ist notorisch.

Es ist daher im Zweifel davon auszugehen, daß die Erwerbung nur nach den zur Zeit derselben aus den localen Verhältnissen sich ergebenden Einschränkungen erfolgt sei.

IV.

Weder der Stadtrath, in Vertretung der Stadtgemeinde, noch einer der Pächter, welche auf Wirsing gefolgt sind, hat jemals eine Genehmigung zur öffentlichen Aufführung der Opern von Richard Wagner oder den Klägern als seinen Rechtsnachfolgern erhalten. Ebensowenig haben Verhandlungen hierüber mit denselben stattgefunden.

Beweis: Zugeständniß des Stadtraths zu Leipzig in Sachen der Kläger gegen den Letzteren als Beklagten, Notorität.

Die Pächter haben aber trotzdem die gedachten Opern Wagners, ein jeder während seiner Pachtzeit, wiederholt aufgeführt. Die hierbei benutzten Partituren sind nicht von dem Verleger und nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Autors zur Benutzung zur öffentlichen Aufführung erworben, wie die 3 Partituren, die Wirsing erhalten und mit nach Prag hinweggenommen hat, sondern unter der Hand von dritten Personen, also widerrechtlich erworben. Nachdem der Stadtrath zu Leipzig die ihrer ursprünglichen Bestimmung für dritte Orte oder private Personen entzogenen und somit widerrechtlich erworbenen Partituren von Herrn Director Haase mit dem sonstigen Fundus im Jahre 1875 angekauft hat, erhalten die Pächter die gedachten Partituren zum Zwecke der öffentlichen Aufführungen von dem Stadtrath, der das ausschließliche Recht der Aufführung als Vertreter der Stadtgemeinde für sich in Anspruch nimmt.

Beweis: Zugeständniß des Stadtraths in dem Rechtsstreite Carl W. Batz und Gen. c/a. den Stadtrath.

Wie die Pächter Dr. Laube und Haase, so haben auch die Beklagten auf Grund der ihnen pachtweise überlassenen Partituren in ihrer Pachtzeit Aufführungen der gedachten Werke vorgenommen.*)

Beweis: Zeugniß des Herrn Secretärs Küster, des Kapellmeister Schmidt, des Orchestermitglieds Landgraf.

Der Mitbeklagte Dr. Förster ist schon vor Uebernahme des Pachtes des Theaters in Leipzig von dem Mitkläger Batz persönlich und in der Person des Herrn Angelo Neumann, als seinem Bevollmächtigten, darauf hingewiesen worden, daß ihm ein Recht zur Aufführung nicht zustehe, da Richard Wagner die früher an Wirsing verliehenen Rechte nur diesem persönlich und auf die Zeit seines Pachtes übertragen habe.

Beweis: Eid.

Ebenso ist dem Mitbeklagten Stägemann noch vor der Uebernahme des Pachtes und zwar schon unter dem 24. April 1882, ein, von dem Concipienten dieses in Vollmacht des Herrn Richard Wagner und der Herren Carl W. Batz und Carl Voltz verfaßter, als Anlage 3 beigehender Protest notariell zugestellt worden.

Beweis: Die notarielle Ausfertigung ev. Zeugniß des Herrn Heinrich Müller, Rechtsanwalt und Notar in Leipzig.

Der Mitbeklagte Dr. Förster hat die Berechtigung der Ansprüche des Componisten und Autors indirect anerkannt, als derselbe in Gemeinschaft mit Herrn Director

*) Nur die aus dem erst 1875 von der Stadt erkauften Haase'schen Fundus herrührenden Objecte können füglich „pachtweise" dem Beklagten überlassen worden sein. Vorher ist nur das aus dem Privatfundus Herrührende benutzt worden. Die vorstehende Redaction scheint zu der irrigen Annahme verführt zu haben, daß zu Laube's und Haase's Benutzung bereits Partituren zu Wagneropern im städtischen Fundus vor 1875 vorhanden gewesen seien.

Neumann dem Autor durch Telegramm vom 22. Mai 1881 anzeigte, daß vom 22. Mai 1881 ab die älteren Werke mit 5% der baaren Kasseneinnahmen tantièmepflichtig gemacht werden sollen, was die Kläger, unter Vorbehalt aller ihrer Ansprüche, vergleichsweise auf die Aufführungen der älteren Werke, nämlich Lohengrin, Meistersinger, Tannhäuser, Fliegender Holländer und Rienzi, auf die Zeit vom 22. Mai 1881 bis zum 30. Juni 1882 verrechnet haben. Der Mitbeklagte Herr Dr. Förster hat die nachstehend verzeichneten Aufführungen bewirkt:

1.	1880.	14.	März	Lohengrin,
2.		19.	„	Rienzi,
3.		9.	April	do.,
4.		13.	„	Fliegender Holländer,
5.		18.	„	Tannhäuser,
6.		25.	„	Lohengrin,
7.		6.	Mai	do.,
8.		3.	Juni	do.,
9.		8.	„	Tannhäuser,
10.		10.	„	Lohengrin,
11.		1.	September	do.,
12.		5.	„	Fliegender Holländer,
13.		12.	„	Lohengrin,
14.		5.	October	do.,
15.		5.	November	do.,
16.		26.	December	do.,
17.		29.	„	Fliegender Holländer,
18.	1881.	14.	Januar	Lohengrin,
19.		2.	Februar	Fliegender Holländer,
20.		13.	„	Lohengrin,
21.		6.	März	Fliegender Holländer,
22.		13.	„	Tannhäuser,
23.		17.	April	Lohengrin,
24.		19.	Mai	Tannhäuser.

Beweis: Die Geschäftsbücher des Beklagten Dr. Förster, deren Herausgabe gefordert wird.

Der Mitbeklagte Stägemann, welcher seit dem 1. Juli 1882 die beiden Leipziger Theater am Augustusplatz und am Fleischerplatz erpachtet hat, hat die Opern Lohengrin, Tannhäuser, Fliegender Holländer in dem Theater auf dem Augustusplatz aufgeführt und zwar:

1.	1882.	15.	August	Lohengrin	
2.		27.	„	Tannhäuser	ℳ 1215.25.
3.		3.	September	Lohengrin	„ 1116.25.
4.		7.	„	Tannhäuser	„ 721.75.
5.		10.	„	Fliegender Holländer	„ 908.75.
6.		22.	„	Lohengrin	„ 1447.—.
7.		24.	„	Tannhäuser	„ 1426.—.
8.		26.	„	Fliegender Holländer	„ 768.—.
9.		29.	October	Lohengrin	„ 1440.—.

10.	1882.	10. December	Lohengrin.
11.	1883.	12. Januar	do.
12.		22. „	do.
13.		28. „	do.
14.		14. Februar	Tannhäuser.
15.		2. März	Lohengrin.

Er hat hierbei die bezifferten Einnahmen erzielt. Die Einnahmen für die Aufführungen unter 1. 10. 11. 12. 13. 14. 15 hat Beklagter noch anzugeben.

Die Aufführungen beider Pächter sind hiernach wissentlich widerrechtliche; mindestens aber fahrlässiger Weise unternommen.

Die Beklagten haben daher die Rechtsnachfolger des Autoren in Gemäßheit des §. 54 und 55 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 zu entschädigen.

Die Ansprüche auf die Aufführungen der Oper: Die Meistersinger von Nürnberg werden vorbehalten.

Der Gerichtsstand gegen den Mitbeklagten Dr. Förster ist aus §. 32 der Civilproceßordnung begründet.

Leipzig, den 7. März 1883.

Hochachtend

Der Rechtsanwalt
Dr. **Otto.**

3)

Weisartikel

im Stritte des Carl Volz und Carl Wilhelm Baz gegen Rudolf Wirsing pcto. 30,000 fl.

I.

Wahr, Zeuge kennt Herrn Carl Volz, Kaufmann in Wiesbaden?

Aussage des Zeugen A: Ja.

Aussage des Zeugen B: Ich glaube, daß derselbe einmal auf unserem Comptoir gewesen und daß ich ihn gesehen habe, sein Bild ist mir jedoch ganz aus dem Gedächtniß entschwunden, so daß ich kaum behaupten kann, daß ich ihn kenne.

II.

Wahr, Zeuge kennt Herrn Carl Wilhelm Baz, Privatmann in Leipzig?

Aussage des Zeugen A: Diesen Artikel kann ich ebenfalls bestätigen.

Aussage des Zeugen B: Ja.

III.

Wahr, Zeuge kennt Herrn Rudolf Wirsing, Theaterdirector in Prag?

Aussage des Zeugen A: Ja.

Aussage des Zeugen B: Nein.

IV.

Wahr Zeuge, die Richard Wagner'sche Oper Lohengrin ist im Verlage der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig erschienen?

Aussage des Zeugen A: Ja, ist übrigens notorisch.

Aussage des Zeugen B: Ich kann die Richtigkeit dieses Artikels bestätigen.

V.

Wahr Zeuge, der Partitur derselben ist die Bestimmung vorgedruckt, daß der Besitz der Partitur dann ein Recht zur öffentlichen Aufführung giebt, wenn eine nachweisliche Einigung mit dem Autor oder den Verlegern deshalb vorausgegangen ist?

Aussage des Zeugen A: Ja.

Aussage des Zeugen B: Ich habe allerdings in der neuesten Zeit diese Partitur nicht angesehen, ich glaube jedoch mit ziemlicher Bestimmtheit versichern zu können, daß eine derartige Bemerkung der Partitur vorgedruckt ist.

VI.

Wahr Zeuge, Richard Wagner habe der Firma Breitkopf & Härtel mittelst schriftlichen Vertrages vom 30. Juni 1851 das unbeschränkte Verlags- und Vertriebsrecht der Oper Lohengrin eingeräumt?

Aussage des Zeugen A: Ja, hierüber liegt ein Contract vor.

Aussage des Zeugen B: Daß unsere Firma das Verlagsrecht der Oper Lohengrin am 30. Juni 1851 von Richard Wagner erworben und daß darüber zwischen ihm und unserer Firma ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden ist, kann ich auf Grund darüber angestellter genauer Erörterungen bestätigen.

VII.

Wahr Zeuge, daß Rudolf Wirsing mit der Firma Breitkopf & Härtel im August 1853 eine Vereinbarung dahin getroffen hat, daß ihm selbe das Aufführungsrecht der Oper Lohengrin gegen Bezahlung von 20 Louisdor überläßt?

Aussage des Zeugen A: Die Behauptung in diesem Weisartikel, daß unsere Firma im August 1853 mit Beklagtem eine Vereinbarung dahin getroffen habe, daß dieselbe ihm das Aufführungsrecht der Oper Lohengrin gegen Bezahlung von 20 Louisdor „überlassen" habe, kann ich wegen dieses letzteren Ausdrucks nicht unbedingt bestätigen, weil unsere Firma lediglich das Verlagsrecht der betr. Oper von dem Autor erworben hatte, dagegen ein „Aufführungsrecht", was wir selbst nicht besaßen, nicht auch Dritten „überlassen" konnten; ich kann daher obigen Artikel bestätigen, wenn statt des Wortes „überlassen" der Ausdruck „verschaffen" gesetzt würde, indem unsere Firma nur die Mittelperson zwischen Wirsing und Richard Wagner gespielt hat; ersterer wendete sich um obgedachte Zeit an uns mit dem Ersuchen, er wolle den Lohengrin aufführen und möchten wir ihm dabei behülflich sein.

Infolge dessen haben wir d. h. unsere Firma an Richard Wagner geschrieben, ihm das Ersuchen Wirsings mitgetheilt und ihn zugleich gefragt, wie viel er von Wirsing für das Aufführungsrecht des Lohengrin beanspruche.

Er hat uns hierauf die Summe von

20 Louisdor

als seinen diesfallsigen Anspruch mitgetheilt, mit welchem Betrag sich Wirsing sodann auch einverstanden erklärt hat.

Wenn nun auch der Partitur, wie im Artikel V. angegeben ist, vorgedruckt ist, daß der Besitz der Partitur dann ein Recht zur öffentlichen Aufführung gebe, wenn eine nachweisliche Einigung mit dem Autor oder den Verlegern vorausgegangen ist, so konnten wir doch nicht selbstständig handeln, mußten vielmehr erst bei dem Autor selbst über seine Forderung Erkundigung einziehen.

Aussage des Zeugen B: Die Richtigkeit dieses Artikels in der mir vorgelesenen Fassung kann ich nicht unbedingt bestätigen. Wie ich ebenfalls auf Grund desfallsiger Erörterungen versichern kann,

steht in unserem Cassabuch auf dem Conto des Herrn Richard Wagner unterm 17. August 1853 folgender Posten:

„Per Cassa vom Theaterdirector Wirsing Louisdorthaler 100 Thlr." Wofür dieser Betrag gezahlt ist, habe ich aus dem betr. Eintrag nicht ersehen können.

Dagegen findet sich in unseren Correspondenzen ein von Richard Wagner geschriebener Brief d. d. 23. August 1853, in welchem er den Empfang von 100 Thlr. Gold bestätigt. In diesem Briefe schreibt Wagner weiter, daß er diesen Betrag als Zahlung für Lohengrin ansehe.

Von einer Vereinbarung zwischen uns und Wirsing, wie sie im Artikel behauptet ist, ist mir dagegen nichts bekannt, ich vermuthe vielmehr aus obigen Notizen, daß wir nur Mittelperson zwischen Wagner und Wirsing gewesen sind.

VIII.

Wahr Zeuge, daß Rudolf Wirsing der Firma Breitkopf & Härtel den Betrag von 20 Louisdor oder 100 Thaler Gold für das Aufführungsrecht der Oper Lohengrin zu Handen Richard Wagners am 17. oder 18. August 1853 bezahlt und von derselben die Partitur der Oper Lohengrin übergeben erhalten hat?

Aussage des Zeugen A: Ich kann diesen Artikel durchgängig bestätigen bis auf die angegebenen beiden Tage, welche ich im Augenblick nicht so im Gedächtniß habe, um etwas Bestimmtes hierüber angeben zu können.

Der 18. August 1853 ist es auf keinen Fall gewesen, da der Postschein über diesen Betrag, welcher noch in unseren Händen ist, bereits vom 17. August 1853 datirt ist. Auf jeden Fall wird die Zahlung also an einem der vorhergehenden Tage erfolgt sein.

Aussage des Zeugen B: Wegen des ersten Theiles dieses Artikels verweise ich auf meine Angaben zu vorigem Artikel. Ob Wirsing bei der gedachten Gelegenheit die Partitur des Lohengrin von unserer Firma übergeben erhalten hat, weiß ich nicht, habe auch hierüber nichts gefunden.

IX.

Wahr Zeuge, daß die Firma Breitkopf & Härtel den von Rudolf Wirsing für das Aufführungsrecht der Oper Lohengrin gezahlten Betrag pr. 20 Louisdor oder 100 Thaler Gold am 17. oder 18. August 1853 an Richard Wagner per Post nach Zürich eingesendet hat und darüber einen Postschein in Händen hat?

Aussage des Zeugen A: Kann ich bestätigen, daß wir den von Rudolf Wirsing an uns zu Handen Wagners für das Aufführungsrecht der Oper Lohengrin gezahlten Betrag von 20 Louisdor oder 100 Thlr. Gold am 17. August 1853 von uns an Richard Wagner nach Zürich per Post geschickt worden ist und daß wir darüber den Postschein in unserer Verwahrung haben.

Aussage des Zeugen B: Ich kann die Richtigkeit dieses Artikels bestätigen und bemerke nur noch, daß meines Wissens der betr. Postschein vom 17. August 1853 datirt ist.

X.

Wahr Zeuge, daß Richard Wagner mittelst des der Firma Breitkopf & Härtel übersendeten Schreibens vom 23. August 1853 den Empfang des von Rudolf Wirsing gezahlten Honorars für die Oper Lohengrin pr. 20 Louisdor oder 100 Thaler bestätigt hat?

Aussage des Zeugen A: Die Richtigkeit dieses Artikels bestätige ich ebenfalls, es ist in dem betr. Schreiben auch ausgedrückt, daß der eingesandte Betrag als Honorar für das Aufführungsrecht des Lohengrin an Wagner angesehen worden ist.

Aussage des Zeugen B: Wegen dieses Artikels verweise ich ebenfalls auf meine Aussagen zu dem Art. VII.

XI.

Wahr Zeuge, daß Rudolf Wirsing am 6. oder 7. Jänner 1853 der Firma Breitkopf & Härtel den Betrag pr. 20 Louisdor oder 100 Thaler Gold zu Handen Richard Wagners ausbezahlt hat?

Aussage des Zeugen A: Die Richtigkeit dieses Artikels bestätige ich ebenfalls bis auf die Zeitangaben, welche mir im Augenblick nicht ganz erinnerlich sind.

Aussage des Zeugen B: Die Richtigkeit dieses Artikels bestätige ich ebenfalls und zwar ist diese Zahlung, wie sich aus unserem Cassabuch ergiebt, am 7. Januar 1853 erfolgt.

Zur Erklärung:

Zeuge A ist Herr Raimund Härtel, Stadtältester in Leipzig, Mitinhaber der Firma Breitkopf & Härtel lt. Protocoll vom 8. December 1875 vor dem Kgl. Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig.

Zeuge B Herr Wilh. Volkmann, Mitinhaber der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig an derselben Amtsstelle.

4)

Gründe.

Die Kläger behaupten, Richard Wagner habe das ihm nach den §§ 1. 6. 8. des kais. Patentes vom 19. October 1846 Nr. 992 J. G. B. eigenthümliche und ausschließlich zustehende Aufführungsrecht an den von ihm componirten und gedichteten dramatisch-musikalischen Werken „Tannhäuser" und „Lohengrin" für alle Länder mit Ausnahme von Frankreich und Italien vom 1. Januar 1871 angefangen bis zum Ablaufe der in den bezüglichen Landesgesetzen vorgeschriebenen Schutzfristen den Klägern abgetreten und übertragen, worüber sie den Beweis durch die Notariatsausfertigungen lit. B und C der Klage, dann den in der Replik des Geklagten darüber aufgetragenen rückschiebbaren Haupteid führen, habe jedoch über die von dem Geklagten im Laufe des Processes gegen die Beweiskraft der Klagsbeilagen B und C vorgebrachten Einwendungen diese Klagsbeilagen bei der Acteninrotulirung nicht gelegt, sondern durch ihren Vertreter erklärt, daß sie von diesen Urkunden keinen Gebrauch machen. Weiteres behaupten die Kläger und hat der Geklagte Rudolf Wirsing zugestanden, er habe vom Landesausschusse des Königreiches Böhmen, das ihm eigenthümlich gehörige deutsche Landestheater zu entsprechender Benutzung mit dem erhalten und übernommen, daß ihm für die Dauer seiner Direction dieses Theaters alle Einnahmen aus den Aufführungen auf demselben zufallen, wogegen Rudolf Wirsing alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten verpflichtet war.

Den gesetzlichen Bestimmungen entgegen und dem ausschließenden Rechte des Meisters Richard Wagner beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger (der Kläger) zuwider habe Rudolf Wirsing ohne hierzu von Richard Wagner oder den Klägern das Recht erworben zu haben am deutschen Landestheater in Prag theils in dem auf der Altstadt Prag's gelegenen Theatergebäude, theils an dem sogenannten Neustädter vor dem Roßthore gelegenen Theatergebäude die Richard Wagner'schen Opern: „Tannhäuser" und „Lohengrin" öffentlich und wiederholt aufführen lassen, insbesondere:

am	10. Februar	1871	Tannhäuser.
„	10. März		Lohengrin.
„	17. März		do.
„	5. April		do.
„	9. Juni		Tannhäuser.
„	6. Juli		Lohengrin.
„	12. September		do.
„	23. October		Tannhäuser.
„	15. December		Lohengrin.
„	27. Januar	1872	Tannhäuser.
„	6. März		Lohengrin.
„	17. April		do.
„	7. August		do.

am 3. November 1872 Tannhäuser.
„ 11. December Lohengrin.
„ 29. Mai 1873 do.
„ 10. Juni do.
„ 28. Juni do.
„ 25. September do.
„ 6. November do.
„ 13. do. Tannhäuser.

endlich in der Zeit vom 1. December 1873 bis 30. November 1874 den „Lohengrin" fünfmal und den „Tannhäuser" zweimal und habe hiedurch Rudolf Wirsing bei jeder dieser dreißig Aufführungen ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten mindestens 1000 fl. zusammen also 30000 fl. eingenommen. Der Beweis über diese Umstände wird durch die in dem Urtheile genannten Zeugen geführt, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 22 des kais. Patents vom 19. October 1846 Nr. 992 J. G. B. und bei dem Umstande als sich Rudolf Wirsing entschieden weigert, die Kläger schadlos zu halten, beanspruchen dieselben als Rechtsnachfolger des Richard Wagner als ihnen gebührende Entschädigung die von Rudolf Wirsing für die in Rede stehenden unbefugten dreißig Aufführungen der Opern „Tannhäuser" und „Lohengrin" erzielten Einnahmen von je 1000 fl. oder zusammen 30000 fl. Oest. W. und stellen die Bitte um Verurtheilung des Geklagten zur Zahlung dieser 30000 fl. Oest. W. sammt 6% Saumsalszinsen vom Klagstage und der Proceßkosten. Die vorstehend angeführten Umstände hat der Geklagte einzeln und bestimmt widersprochen und eingewendet

1) den Klägern fehle die active Legitimation zur Klage.
2) Die Verjährung bezüglich der im Jahre 1871 veranstalteten Aufführungen der beiden Opern.
3) Die Klage sei auch deshalb ungegründet, weil der Geklagte zur Aufführung dieser beiden Opern berechtigt war, indem er das Recht hiezu von Richard Wagner durch Bezahlung des bedungenen Honorars erworben habe.

Belangend nun 1. die bestritten active Legitimation zur Klage, so wollen (wie oben erwähnt) die Kläger den von dem Geklagten bestrittenen Umstand, daß ihnen Richard Wagner das ausschließliche Aufführungsrecht der Opern „Tannhäuser" und „Lohengrin" seit 1. Januar 1871 für alle Länder mit Ausnahme von Frankreich und Italien abgetreten und übertragen habe, durch den rückschiebbaren Haupteid beweisen und die Entscheidung über die Seitens des Geklagten bestrittene Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit dieses Haupteides muß dem Endurtheile vorbehalten bleiben.

Sollte nun den Klägern der Beweis darüber gelingen, daß sie als Rechtsnachfolger des Richard Wagner berechtigt sind, von Rudolf Wirsing für die angeblich unbefugten Aufführungen der Opern „Tannhäuser" und „Lohengrin" die Entschädigung zu fordern, so ist der von den Klägern angebotene ordentliche Beweis durch Zeugen darüber, daß Rudolf Wirsing die genannten zwei Opern seit 1. Januar 1871 bis 30. November 1874 am Deutschen Landestheater der Altstadt in Prag und in dem sogenannten Neustädter Theater dreißigmal aufgeführt, und bei jeder dieser Aufführungen ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten mindestens 1000 fl. zusammen 30000 fl. eingenommen habe, bei dem Widerspruche des Ge-

klagten mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 22 des kais. Pat. vom 19. October 1846 Nr. 992 J. G. B. wesentlich und entscheidend, weßhalb auch dieser Zeugenbeweis über die Weisartikel der Klage I, III und IV, mit Ausschließung des über einen zugestandenen Umstand gestellten Weisartikels II urtheilsmäßig zugelassen wurde.

Betreffend die von dem Geklagten ad 2 eingewendete theilweise Verjährung des Rechtes auf Entschädigung bezüglich der im Jahre 1871 veranstalteten Vorstellungen der beiden Opern muß die Entscheidung darüber gleichfalls dem Endurtheile vorbehalten bleiben.

Belangend endlich ad 3 die Behauptung des Geklagten, er habe das Recht der Aufführung der beiden Opern von Richard Wagner selbst erworben, behauptet der Geklagte in Betreff der Oper „Lohengrin": diese Oper sei im Verlage der Leipziger Firma Breitkopf & Härtel erschienen und dieser Firma habe Richard Wagner durch Vertrag vom 30. Juni 1851 das unbeschränkte Verlags- und Vertretungsrecht dieser Opern eingeräumt, und der Partitur ist die Bestimmung vorgedruckt, daß der Besitz derselben zur Aufführung berechtigt, wenn eine nachweisliche Einigung mit dem Autor und mit dem Verleger diesfalls vorausgegangen ist. Von der Firma Breitkopf & Härtel erhielt der Geklagte im August 1853 das Aufführungsrecht der Oper „Lohengrin" gegen Bezahlung eines Honorars von 20 Louisd'or = 100 Thlr. Gold für Richard Wagner, welchen Betrag Geklagter dieser Firma am 17.—18. August 1853 bezahlte und in Folge dessen die Partitur zu dieser Oper Nr. 4 bekommen hat. Den Betrag von 20 Louisd'or oder 100 Thlr. Gold sandte die Firma Breitkopf & Härtel laut des in ihren Händen befindlichen Postscheines im Monat August 1853 an Richard Wagner nach Zürich ab und dieser bestätigte den Empfang des obigen Honorars in dem an die genannte Firma gerichteten Briefe vom 23. August 1853.

In dem Dupliksnachtrag hat der Geklagte nach Erwirkung der Zulässigkeit dieser Neuerung seine Angaben in Beziehung auf die Erwerbung des Aufführungsrechtes der Oper „Lohengrin" dahin rectificirt, er habe das Aufführungsrecht dieser Oper nicht von der Firma Breitkopf & Härtel, sondern nur durch Vermittlung dieser Firma von Richard Wagner selbst erworben.

Geklagter wendete sich nämlich im August 1853 an die genannte Firma, damit sie ihm das Aufführungsrecht zu der Oper „Lohengrin" von Richard Wagner verschaffe; in Folge dessen habe die genannte Firma dieses Ansuchen des Geklagten dem Richard Wagner mit der Anfrage mitgetheilt, wie viel er für das Aufführungsrecht dieser Oper verlange, worauf Richard Wagner dafür 20 Louisd'or beanspruchte; der Geklagte war mit diesem Preise einverstanden und hat diesen Betrag für Richard Wagner der Firma Breitkopf & Härtel im August 1853 für das Aufführungsrecht der Oper „Lohengrin" erlegt und von derselben die Partitur dieser Oper übergeben erhalten.

Ebenso erwarb der Geklagte nach seiner Angabe das Aufführungsrecht der Oper „Tannhäuser" von Richard Wagner um das Honorar von 20 Louisd'or.

Im Jahre 1852 ließ sich Geklagter von einem gewissen Dr. Steche überreden, die Oper „Tannhäuser" in Leipzig aufzuführen. Dr. Steche, welcher sich an Richard Wagner deßhalb gewendet hat, theilt dem Geklagten nach einiger Zeit mit, daß Richard Wagner damit einverstanden sei und ein Honorar von 20 Louisd'or verlange, welcher Betrag an die Firma Breitkopf & Härtel auszuzahlen sei. Hierauf bezahlte der Geklagte an die Firma Breitkopf & Härtel zu Händen des Richard

Wagner den Betrag von 20 Louisd'or oder 100 Thlr. Gold am 6./7. Januar 1853, welcher Betrag laut des in den Händen der genannten Firma befindlichen Postscheines am 20. Januar 1853 an Richard Wagner nach Zürich gesendet wurde, und der Geklagte erhielt von Dr. Steche oder von der Firma Breitkopf & Härtel die Partitur Nr. 3 zur Oper „Tannhäuser", welcher ebenfalls die Bemerkung vorgedruckt ist, daß der Besitz dieser Partitur bei einer erweislichen Einigung mit dem Componisten zur Aufführung berechtige.

Ueber die vorstehenden die Erwerbung des Rechtes zur Aufführung der beiden Opern „Lohengrin" und „Tannhäuser" seitens des Geklagten vom Richard Wagner selbst begründenden Umstände, welche von den Klägern einzeln und bestimmt widersprochen wurden, hat der Geklagte den ordentlichen Beweis durch die Zeugen Dr. Herrmann Härtel, Raimund Härtel und Wilhelm Volkmann, alle drei Mitinhaber der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig, dann seinen Erfüllungseid und den rückschiebbaren Haupteid angeboten, und da die Zeugen Raimund Härtel und Wilhelm Volkmann über die Weisartikel I bis XIII der Einrede bei dem Königl. Gerichtsamte und Bezirks-Gerichte in Leipzig am 8. December 1875 in Gegenwart des klägerischen Bevollmächtigten Dr. Rentzsch und des Specialbevollmächtigten des Geklagten bereits zum ewigen Gedächtnisse eidlich und protocollarisch einvernommen worden sind, die bezüglichen original Zeugenverhörsprotocolle hiergerichts Z. 42080 a. 1875 erliegen, von diesen Protocollen auch eine Abschrift sub Nr. 11 dem Dupliksnachtrage angeschlossen wurde, der Geklagte in diesem Dupliksnachtrage von dem mittler Weile verstorbenen Zeugen Dr. Herrmann Härtel ausdrücklich abgelassen hat, so erscheint der Zeugenbeweis durch die genannten Zeugen über die Weisartikel I bis XIV der Einrede bereits vollendet, weßhalb hier die Entscheidung über die Zulässigkeit des Beweises durch die genannten Zeugen entfällt, und dieses Zeugenbeweises in diesem Processe bei der seinerzeitigen Fällung des Endurtheiles nach dem Hofdecrete vom 15. October 1802 Nr. 579 J. G. B. nichts im Wege steht.

Der Geklagte sucht weiter den Nachweis zu liefern, daß er zur Aufführung der beiden Opern „Tannhäuser" und „Lohengrin" auf den Prager Bühnen auch deßhalb berechtigt war, weil diese beiden Opern und z. Tannhäuser seit 1. Februar 1856 auch von seinen Vorgängern in der Direction des Prager Landestheaters, nämlich dem August Althaler genannt Stöger und Franz Thome und sodann von ihm, Geklagten selbst, anstandslos aufgeführt worden sind, und Richard Wagner gegen die Vorgänger des Geklagten und gegen ihn selbst wegen Aufführung dieser Opern niemals einen Anstand erhoben hat, was er gewiß nicht unterlassen hätte, wenn diese Aufführungen unbefugt gewesen wären; Richard Wagner sei vielmehr mit der Aufführung der Opern „Tannhäuser" und „Lohengrin" am Prager Theater stets einverstanden gewesen. August Althaler gen. Stöger habe während seiner Direction des Prager Theaters das Aufführungsrecht dieser Opern erworben.

Was insbesondere Tannhäuser anbelangt, so allegirt der Geklagte sub Nr. 4 ein eigenhändiges Schreiben des Richard Wagner dd. Zürich 31. Decbr. 1854 an Anton Abt, ehemals Director des Cäcilien-Vereines in Prag, in welchem Richard Wagner über den gründlichen Erfolg der 1. Aufführung der Oper Tannhäuser seine Freude ausspricht und den Wunsch äußert, es mögen die Vorstellungen einen guten Fortgang nehmen und dem Ant. Abt für die Energie mit welcher Letzterer für ihn eintrat dankt. Ueber diese Umstände und über die Echtheit des Briefes Nr. 4 führt der Geklagte den Beweis durch den Zeugen Ant. Abt und seinen Erfüllungseid event.

den unrückschiebbaren Haupteid. Da die Kläger, die Umstände, daß die Oper „Tannhäuser" seit November 1854 und die Oper „Lohengrin" seit Februar 1856 von den Vorgängern des Geklagten in der Direction des Prager Landestheaters aufgeführt wurden, und daß Richard Wagner gegen die Vorgänger des Geklagten wegen Aufführung dieser Opern keinen Anstand erhoben hat, zugestanden, dagegen die Echtheit des Briefes Nr. 4 der Einrede widersprochen haben, wurde auch der ordentliche Beweis durch die Zeugen Anton Abt über die Weisartikel I, II, III, XX und XXI Nr. 2 ad. Nr. R. 2 urtheilsmäßig zugelassen, dagegen die Weisartikel XV bis XIX, welche Umstände enthalten, die, wie oben angeführt worden, theils von den Gegnern zugestanden, theils wie Art. XV und XIX nicht widersprochen wurden, ausgeschlossen.

Der Ausspruch über die Proceßkosten mußte dem Endurtheile vorbehalten bleiben.

Vom k. k. Landesgerichte Prag am 28. December 1876.

Tesar.

Aus der Einrede

des Rud. Wirsing zu Prag auf die Klage der Herren Carl Voltz und Carl Wilhelm Batz de pr. 23. Januar 1875.

Z. 2500 pto. 30000 fl.

Die Herren Carl Voltz und Carl Wilhelm Batz haben gegen mich bei dem hiesigen löblichen k. k. Landes- als Strafgerichte im Jahre 1874 die Anzeige wegen des im § 467 St. G. normirten Vergehens gegen das literarische und artistische Eigenthum, begangen durch die Aufführung der Richard Wagner'schen Opern „Lohengrin", „Tannhäuser" und „Rienzi" eingebracht; es wurden deshalb von dem löblichen k. k. Landes- als Strafgerichte in Prag auch Vorerhebungen gepflogen, namentlich der Compositeur Richard Wagner und die Inhaber der Firma „Breitkopf & Härtel" in Leipzig einvernommen, schließlich wurde jedoch der Antrag der Herren Kläger auf Einleitung der Voruntersuchung gegen mich wegen dieses Vergehens mittelst Beschlusses der Rathskammer des löblichen k. k. Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 8. April 1874 Z. 10992 aus dem Grunde abgewiesen „weil durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt ist, daß Rudolf Wirsing die Opern Tannhäuser und Lohengrin im J. 1853 von den Verlegern des Compositeurs Richard Wagner, Namens Breitkopf und Härtel in Leipzig, um je 20 Louisdor käuflich an sich gebracht hat, welches von Richard Wagner selbst zugegeben wird, und der Beweis nicht herzustellen ist, daß Rudolf Wirsing, welcher als Theaterdirector diese Opern nur zum Behufe der Aufführung auf der Bühne angekauft hat, dieselben auf der Bühne in Prag nicht aufführen durfte, weil über den Kauf dieser Opern von Breitkopf & Härtel kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde."

Gegen diesen Beschluß haben die Herren Carl Voltz und Carl Wilhelm Batz durch ihren Vertreter Herrn J. U. Dr. Hrdliczka Beschwerde eingelegt, es ist jedoch dieser Beschluß vom 8. April 1874 Z. 10992, insofern derselbe die Aufführung der Opern „Tannhäuser" und „Lohengrin" betrifft, mittelst Entscheidung des hochlöblichen k. k. Oberlandesgerichts vom 28. April 1874 Z. 11964 de intim. 6. Mai 1874 Z. 14515 aus den Gründen des ersten Richters bestätigt worden.

Dies beweise ich durch die sub Nr. 6 und Nr. 7 in cop. vid. angeschlossenen Entscheidungen des löblichen k. k. Landes- als Strafgerichts in Prag vom 8. April 1874 Z. 10992 und des hochlöblichen k. k. Oberlandesgerichts vom 28. April 1874 Zhl. 11964 de intim. 6. Mai 1874 Z. 14515.

Aus diesen Entscheidungen geht hervor, daß die löblichen k. k. Strafgerichte durch Einvernehmung Richard Wagners und der Inhaber der Firma „Breitkopf und Härtel" constatirt haben, daß ich das Aufführungsrecht der Opern „Tann-

häuser" und „Lohengrin" um je 20 Louisdor erworben habe, und daß dies Richard Wagner selbst zugegeben hat.

Richard Wagner hat nämlich bei seiner, anläßlich dieser gegen mich eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung beim Stadtgericht ein Bayreuth gepflogenen, Einvernehmung am 2. April 1874 ausdrücklich ausgesagt:

> „Ich will nicht bestreiten, daß Rudolf Wirsing während der Leitung des Theaters zu Leipzig bezüglich meiner Opern Lohengrin und Tannhäuser durch mich oder meine Bevollmächtigten das Aufführungsrecht erworben, und die hierfür vereinbarten Summen bezahlt hat."

Dies beweise ich mit dem negativen, rückschiebbaren, von mir affirmativ abzulegenden Haupteide.

Dieses Resultat der durchgeführten strafgerichtlichen Untersuchung steht vollkommen im Einklange mit meinen obigen Angaben, und da die Untersuchung der löblichen k. k. Strafgerichte auf die Erforschung der Wahrheit gerichtet ist, und sich die obigen Entscheidungen auf Einvernehmungen Richard Wagners selbst und seiner Verleger Breitkopf und Härtel gründen, so erscheint der Umstand, daß ich das Aufführungsrecht der Opern „Lohengrin" und „Tannhäuser" um je 20 Louisdor rechtlich erworben habe, hiermit völlig erwiesen und außer Zweifel gestellt, so daß es hierüber keines weiteren Beweises mehr bedarf.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Prag hat in der schriftlich verhandelten Rechtssache der Herren Carl Voltz in Wiesbaden und Carl Batz in Leipzig, Kläger, vertreten durch Herrn J. U. Dr. Franz Hrdliczka in Prag gegen Herrn Rudolf Wirsing, Theaterdirector in Prag, vertreten durch Herrn J. U. Dr. Marterer, Geklagten, pcto. Zahlung einer Entschädigung pr. 30000 fl. für 30 unbefugte Aufführungen der Opern Tannhäuser und Lohengrin in der Zeit vom 10. Februar 1871 bis 30. November 1874 c. s. e. über die Klage de praes. 23. Januar 1875 Nr. 2500 und die am 30. Mai 1877 Nr. 18320 mit beiden Theilen inrotulirten Acten des Weisungsverfahrens zu Recht erkannt:

Kläger Carl Voltz und Carl Wilhelm Batz werden mit ihrer Klage de praes. 23. Januar 1875 Nr. 2500 und der darin gestellten Bitte zu Recht zu erkennen: Der Geklagte Rudolf Wirsing sei unter Executionsfolgen schuldig, den Klägern Carl Voltz und Carl Wilhelm Batz als Rechtsnachfolgern des Richard Wagner binnen 14 Tagen an Entschädigung für 30 von ihm in der Zeit vom 10. Februar 1871 bis 30. November 1874 in Prag veranstalteten unbefugten Aufführungen der Richard Wagner'schen Opern „Tannhäuser" und „Lohengrin" den Betrag von 30000 fl. sammt hievon vom Klags- bis zum Zahlungstage antagenden 6% Saumsalszinsen zu leisten und die Kosten des Processes zu ersetzen — abgewiesen und sind schuldig dem Geklagten Rudolf Wirsing die auf 330 fl. 14 kr. Oest. W. gemäßigten Proceßkosten nebst der Urtheilsgebühr zu bezahlen.

Prag am 16. Juni 1877.

Der k. k. Präsident
Dr. Ludwig. Tesar.

Gründe.

Die Kläger behaupten in der Klage, daß Richard Wagner ihnen das ihm nach §§ 1, 6 und 8 des kais. Patentes vom 19. October 1846 Nr. 992 J. G. S. eigenthümlich und ausschließlich zustehende Recht zur Aufführung der von ihm componirten und gedichteten Opern „Tannhäuser" und „Lohengrin" für alle Länder, mit Ausnahme von Frankreich und Italien, vom 1 Januar 1871 an bis zum Ablaufe der in den bezüglichen Landesgesetzen vorgeschriebenen Schutzfristen abgetreten und übertragen, daß Rudolf Wirsing als Director des deutschen Landestheaters in Prag diese beiden Opern, ohne hierzu von Richard Wagner beziehungsweise den Klägern als seinen Rechtsnachfolgern ermächtigt worden zu sein, unbefugt u. z. theils in dem deutschen Landestheater theils in dem vor dem Roßthore gelegenen sogenannten Neustädter Theater in der Zeit vom 10. Februar 1871 bis 30. November 1874 — 30mal u. z. an den in der Klage bezeichneten Tagen — aufführen ließ, daß

er bei jeder dieser 30 Aufführungen ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten wenigstens 1000 fl. zusammen daher 30000 fl. eingenommen, und daß sonach die Kläger im Grunde des § 32 des cit. kais. Patentes berechtigt seien, diesen Betrag von Rudolf Wirsing zu beanspruchen und auch beanspruchen.

Nachdem Rudolf Wirsing diese Behauptungen der Kläger widerspricht und behauptet das Aufführungsrecht dieser beiden Opern bereits im Jahre 1853 als Director des Leipziger Theaters von dem Autor Richard Wagner selbst für ein Honorar von je 20 Louisdor oder 100 Thaler Gold erworben zu haben, so ist vor Allem die Frage zu entscheiden, ob Rudolf Wirsing das Aufführungsrecht der Opern Tannhäuser und Lohengrin erworben und ob er berechtigt war, diese beiden Opern als Director des deutschen Landestheaters in Prag, auch hier aufzuführen, worauf dann erst die übrigen von den Klägern behaupteten und vom Geklagten widersprochene Umstände, daß die Autorrechte an die Kläger übergegangen sind, und daß und welche Entschädigung sie anzusprechen berechtigt sind zu ventiliren wären. Laut der auf dem Titelblatte der von dem Geklagten Rudolf Wirsing vorgelegten Partitur der Oper Lohengrin Einrede Beilage Nr. 1 vorgedruckten Bemerkung giebt der Besitz dieser Partitur nur dann ein Recht zur öffentlichen scenischen Aufführung, wenn eine nachweisliche Einigung mit dem Autor oder den Verlegern deshalb vorausgegangen ist, und ebenso ist auf dem Titelblatte der von dem Geklagten als Einredebeilage Nr. 3 vorgelegten Partitur der Oper Tannhäuser die Bemerkung vorgedruckt, daß der Besitz dieses Exemplars nur dann ein Recht zur öffentlichen Aufführung der Oper gebe, wenn eine besondere nachweisliche Einigung mit dem Componisten vorangegangen sei.

Nachdem diese Bedingungen ganz allgemein lauten, so ist klar, daß Rudolf Wirsing als Besitzer dieser Partituren auch das unumschränkte Recht erworben habe, diese Opern an welchem Orte immer aufzuführen, wenn er sich nur mit dem Autor beziehungsweise den Verlegern über das Aufführungsrecht in voraus geeinigt hat. Bezüglich der Oper Lohengrin behauptet nun Rudolf Wirsing, daß er sich im August 1853 an die Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig, in deren Verlage eben die Oper Lohengrin erschienen ist, gewendet, ihm das Aufführungsrecht dieser Oper zu verschaffen, daß er dieser Firma den diesfalls von derselben verlangten Betrag zu 20 Louisdor oder 100 Thaler Gold bezahlt, diese den Betrag dem damals in Zürich wohnhaften Richard Wagner eingeschickt und sodann die Partitur zu dieser Oper auch erhalten habe. Diese Angabe wird nun von den Zeugen Raimund Härtel und Wilhelm Volkmann Mitinhaber der Firma Breitkopf & Härtel bestätigt, indem Raimund Härtel ausdrücklich bezeuget, daß Rudolf Wirsing der genannten Firma eines Tages vor dem 17. August 1853 für das Aufführungsrecht der Oper Lohengrin 20 Louisdor oder 100 Thaler Gold bezahlte, dieser Betrag vom 17. August 1853 an Richard Wagner nach Zürich abgesendet und von diesem auch mittelst Briefes vom 23. August 1853 mit dem Bemerken bestätigt wurde, daß er diesen Betrag als Honorar für das Aufführungsrecht der Oper Lohengrin ansehe, während Wilhelm Volkmann, zweiter Mitinhaber der Firma Breitkopf & Härtel bestätigt, daß in ihrem Cassabuch auf dem Conto des Richard Wagner unterm 17. August 1853 eingetragen erscheint:

„Per Cassa vom Theaterdirector Wirsing Louisdor Thaler 100", daß laut des in der Correspondenz erliegenden Briefes des Richard Wagner de dato 23. August 1853 dieser ihnen den Betrag pu. 100 Goldthaler mit dem bestätigt, daß er

diesen Betrag als Zahlung für Lohengrin ansehe, und daß dieser von Wirsing für das Aufführungsrecht des Lohengrin gezahlte Betrag per 20 Louisdor 100 Thaler Gold laut Postscheins vom 17. August 1853 auch an Richard Wagner abgesendet worden sei.

Auch bezüglich der Oper Tannhäuser behauptet Rudolf Wirsing, daß er das Aufführungsrecht dieser Oper durch die Vermittelung der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig erworben habe, und es bestätigt Zeuge Raimund Härtel, daß Rudolf Wirsing auch schon früher der genannten Firma Breitkopf & Härtel einen Betrag p. 20 Louisdor oder 100 Thaler Gold bezahlte und daß, so viel Zeuge wisse, dieser Betrag das Honorar für das Aufführungsrecht der Oper Tannhäuser gewesen war, mit dem Beisatze, daß ihm sonst nichts Anders bekannt sei, wofür dieser Betrag gezahlt worden wäre, und daß dieser Betrag sodann laut des in Händen habenden Postscheins am 20. Januar 1853 an Richard Wagner nach Zürich abgesendet wurde, wogegen der zweite Mitinhaber der Firma Breitkopf & Härtel Wilhelm Volkmann bestätigt, daß Rudolf Wirsing, wie das Cassabuch nachweise, am 7. Januar 1853 einen Betrag von 20 Louisdor oder 100 Thaler Gold bei der obenangeführten Firma gezahlt habe, daß dieser Betrag am 20. Januar 1853 laut des in Händen habenden Postscheins an Richard Wagner nach Zürich abgeschickt wurde und daß er aus einer bei dem Sachwalter Schrey in Leipzig eingesehenen Rechnung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß dieser betreffende Betrag von Wirsing für die Oper Tannhäuser gezahlt worden sei.

Es ist sonach durch die Aussage dieser beiden unbedenklichen Zeugen Raimund Härtel und Wilhelm Volkmann nach § 137 a. G. O. erwiesen, daß Rudolf Wirsing durch die Vermittelung der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig bereits im Jahre 1853, mithin lange vor dem, als die Kläger ihre angebliche Rechte auf die Oper Lohengrin und Tannhäuser von Richard Wagner erworben haben sollen, vom letztern selbst erworben hatte, und da nirgends behauptet, vielweniger auch von Klägern bewiesen wird, daß Rudolf Wirsing diese Opern nur zur Aufführung auf dem Theater in Leipzig, dessen Director er damals war, erworben hätte, auch die auf dem Titelblatte der Partitur dieser beiden Opern bezüglich des Aufführungsrechtes vorgedruckte Bedingung allgemein und ohne jede weitere Beschränkung lautet, so ist auch erwiesen, daß Rudolf Wirsing bei dem geschilderten Sachverhalte das unbeschränkte Recht der Aufführung, auf welchem Theater immer, erworben habe.

Es stellen sich sonach die von Rudolf Wirsing veranstalteten Aufführungen dieser beiden Opern auf dem deutschen Landestheater in Prag und dem vor dem Roßthore gelegenen sogenannten Neustädter Theater keineswegs als unbefugt dar und mußten sonach die Kläger aus diesem Grunde mit ihrer diesfälligen Klage und dem darin gestellten Begehren abgewiesen werden, und es erscheint als unentscheidend, ob die Autorrechte von Richard Wagner an die Kläger übertragen worden, wie oft und an welchen Tagen diese Opern von Rudolf Wirsing aufgeführt worden, wie viel die jedesmalige Cassaeinnahme betrug, ob die Entschädigungsansprüche der Kläger für die im Jahre 1871 veranstalteten Aufführungen dieser Opern durch Verjährung erloschen seien und ob diese beiden Opern schon von den Vorgängern Rudolf Wirsings, August Althaler, genannt Stöger, und Franz Thome am Prager Landestheater unbeanständet aufgeführt worden, weshalb auch auf die diesfalls angebotenen Beweise durch den Erfüllungs- beziehungsweise Haupteid als über unentscheidende Facta geführt, nicht erkannt worden ist.

Die Verurtheilung der Kläger in den Ersatz der Proceßkosten begründet § 398 a. G. O. und § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 Nr. 69 R. G. Bl.

Prag, am 16. Juni 1877.

Vom k. k. Landgerichte.
Tesar.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Oberlandesgericht im Königreiche Böhmen hat in der schriftlich verhandelten Rechtssache des Carl Voltz in Wiesbaden und Carl Wilhelm Batz in Leipzig, Kläger, vertreten durch Dr. Franz Hrdliczka gegen Rudolf Wirsing, Theaterdirector in Prag, Geklagten, vertreten durch Dr. Franz Marterer wegen Zahlung von 30000 fl. s. R. G. das Urtheil des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 16. Juni 1877, Z. 18320 über Appellation der Kläger bestätiget.

Die Appellanten sind schuldig, dem Geklagten an Appellationskosten 30 fl. 64 kr. binnen 14 Tagen bei Execution zu ersetzen.

Hiervon werden beide Theile in Folge Erlasses des hochlöblichen k. k. Oberlandesgerichts zu Prag vom 28. August 1877, Z. 22832 die Kläger unter Anschluß der Gründe verständigt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Prag, am 7. September 1877.

Der k. k. Präsident.
Koschin. Tesar.

Gründe.

Entgegen den Ausführungen der Appellationsbeschwerde der Kläger muß auf die Anführungen in dem Dupliksnachtrage des Geklagten, welche zufolge des Legungsbewilligungsbescheides vom 24. März 1876 Z. 9866 berücksichtiget werden müssen, und die hiefür angebotenen Beweise hingewiesen werden.

Die hiernach als entscheidend vom ersten Richter angesehene und der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatsache, daß der Geklagte bereits im Jahre 1853 durch Vermittlung der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig von Richard Wagner selbst, dem Componisten und Dichter der Opern Lohengrin und Tannhäuser das Aufführungsrecht dieser beiden Opern gegen Bezahlung eines Honorars von je 20 Louisdor oder 100 Thaler in Gold erworben habe, ist mit Recht als bewiesen angesehen worden, da diese Thatsache nicht nur durch den in jeder Hinsicht unbedenklichen Thatzeugen Raimund Härtel nach allen ihren Momenten bestätiget wurde, sondern laut des Erkenntnisses der Rathskammer des k. k. Landes- als Strafgerichtes Einredebeilage Nr. 6. im strafrechtlichen Verfahren als eine von Richard Wagner selbst zugestandene Thatsache festgestellt erscheint und als solche auch von dem Civilrichter der Entscheidung zu Grunde gelegt werden muß.

Diese Thatsache kann umsoweniger in Zweifel gezogen werden, als nicht nur Raimund Härtel, sondern auch Wilhelm Volkmann bezeuget, daß die Firma Breitkopf & Härtel, deren Gesellschafter diese Zeugen sind, im Besitze des Schreibens des Richard Wagner d. dato 23. August 1853 sich befindet, wo derselbe den Erhalt des

Betrages von 100 Thaler Gold als Honorar für das Aufführungsrecht des Lohengrin bestätiget und dieser Betrag laut des Cassabuches von dem Theaterdirector Wirsing gezahlt worden ist, und in Ansehung der Oper Tannhäuser von den Klägern in der Replik zugestanden worden ist, daß der Geklagte diese Oper am Leipziger Stadttheater wiederholt aufgeführt und hierfür das Honorar pr. 20 Louisdor gezahlt hat.

Hat aber der Geklagte das Aufführungsrecht der beiden Opern im Jahre 1853 erworben, so ist der Widerspruch der Kläger, daß der Geklagte das Aufführungsrecht ohne Beschränkung erworben habe und daß er überhaupt berechtiget sei, diese Oper überall und namentlich auch in Prag öffentlich aufzuführen, wirkungslos; die Kläger müßten behauptet und bewiesen haben, daß das dem Geklagten im Jahre 1853, zu welcher Zeit derselbe Director des Stadttheaters in Leipzig war, entgeltlich überlassene Aufführungsrecht der beiden Opern, sei es in Ansehung der Zeit, sei es in Ansehung des Ortes, eingeschränkt worden sei. Daß eine solche Einschränkung in dem Vertrage, mittelst dessen das Aufführungsrecht dem Geklagten gegen das erwähnte Honorar überlassen wurde, vereinbart worden sei, wurde von den Klägern nicht behauptet, und kann aus der zufälligen damaligen Eigenschaft des Geklagten als Director des Stadttheaters in Leipzig keineswegs gefolgert werden.

Die Kläger haben laut ihrer eigenen Anführung von Richard Wagner das ihm eigenthümliche und ausschließlich zustehende Aufführungsrecht der beiden Opern Tannhäuser und Lohengrin erst vom 1. Januar 1871 angefangen erworben, es konnte ihnen Richard Wagner diesfalls nicht mehr Rechte abtreten, als er selbst hatte, und es erscheint hiernach, auch wenn diese Abtretung bei dem Widerspruche des Geklagten für wahr gehalten und als bewiesen angenommen wird, daß sie Rechtsnachfolger des Richard Wagner sind, deren Klage gegen den Geklagten, daß er durch Aufführung der beiden Opern in Prag ihr Recht verletzt habe und sohin zur Entschädigung in dem eingeklagten Betrage verbunden sei, ungegründet.

Das dieselbe abweisende Urtheil stellt sich als der Sache und dem Gesetze entsprechend dar und wurde bestätiget.

Bei der Sachfälligkeit der Kläger im Appellationszuge ist deren Verurtheilung zum Ersatze der dem Gegner verursachten Appellationskosten in der Bestimmung des § 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69, R. G. Bl. begründet.

Vom k. k. böhmischen Oberlandesgerichte.

Prag, am 28. August 1877.

Zeidler m. p.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in der schriftlich verhandelten Rechtssache des Carl Voltz in Wiesbaden und Carl Wilhelm Batz in Leipzig, Kläger, vertreten durch Dr. Franz Hrdliczka, gegen Rudolf Wirsing, Theaterdirector in Prag, Geklagten, vertreten durch Dr. Franz Marterer wegen Zahlung von 30000 fl. Oest. W. s. N. G., worin das k. k. Landesgericht in Prag am 16. Juni 1877 Z. 18320 und über Appellation der Kläger das k. k. böhmische Oberlandesgericht am 28. August 1877 Z. 22832 und zwar letzteres gleichförmig mit Urtheil erkannte, der gegen die gleichförmigen Urtheile der ersten und zweiten Instanz eingebrachten außerordentlichen Revisionsbeschwerde der Kläger keine Folge zu geben und dieselben in den an den Geklagten binnen 14 Tagen unter Executionsfolgen zu leistenden Ersatz der auf 28 fl. 88 Kr. Oster. W. bestimmten Revisionskosten zu verfällen befunden.

Von dieser mit dem Decrete des hochlöblichen k. k. Oberlandesgerichtes in Prag vom 18. Februar 1878 Z. 5431 herabgelangten oberstrichterlichen Entscheidung vom 29. Januar 1878 Z. 13553 werden beide Theile, die Kläger unter Anschluß der Entscheidungsgründe, verständigt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Prag, am 26. Februar 1878.

Der k. k. Präsident.

L. S. Dr. Lüders.

Gründe.

Bei der Beurtheilung der vorliegenden außerordentlichen Revisionsbeschwerde der Kläger kann es sich nur darum handeln, ob in den angefochtenen gleichförmigen Urtheilen der untern Instanzen etwa eine Nullität oder eine offenbare Ungerechtigkeit wahrzunehmen sei, weil nach dem Hofdecrete vom 15. Febr. 1833 Z. 2593 J. G. S. nur in einem solchen Falle mit einer Behebung oder Abänderung derselben vorgegangen werden könnte.

Keine dieser gesetzlichen Voraussetzungen ist aber im gegenwärtigen Falle vorhanden. Denn eine unterlaufene Nullität wird von den Beschwerdeführern nicht gerügt und ist thatsächlich nicht zu finden; ebensowenig lassen aber diese Urtheile eine offenbare Ungerechtigkeit der Entscheidung wahrnehmen, sondern sind, wie es deren Begründung zeigt, eine actenmäßigen Sachlage, sowie dem Gesetze vollkommen entsprechend; denn aus der Prüfung der vorgelegten Proceßacten ergiebt es sich, daß dieser Rechtsstreit von Seite der Kläger ohne Berechtigung und ohne eine gesetzliche Grundlage geführt wird.

Da die Kläger als vorgebliche Rechtsnachfolger des Compositeur Richard Wagner auftreten, nachdem ihnen derselbe, wie sie behaupten, das ihm eigenthümlich zustehende

Aufführungsrecht bezüglich der Opern Lohengrin und Tannhäuser für alle Länder mit Ausnahme Frankreichs und Italiens vom 1. Januar 1871 an bis zum Ablaufe der in den einzelnen Landesgesetzen vorgesehenen Schutzfristen abgetreten und übertragen hat, so lag es ihnen vor Allem ob die Thatsache dieser angeblichen Rechtsabtretung gegen den Widerspruch des Geklagten gerichtsordnungsmäßig zu erweisen.

Dieser Beweis wurde von ihnen nicht hergestellt, sie haben sich zwar zu diesem Nachweise auf die in der Klage unter lit. B und C angeführten Notariatsausfertigungen berufen, haben aber im Zuge des Processes diese vom Gegner bestrittenen Behelfe ausdrücklich zurückgezogen und sie bei der Acteninrotulirung zu den Proceßacten nicht gebracht; daher dieselben nicht weiter in Betracht kommen können.

Der neben diesen Urkunden B und C subsidiarisch angebotene Beweis durch den Haupteid ist aber gesetzlich unzulässig, da die Kläger, wie sie selbst anführen, über die fragliche Rechtserwerbung schriftliche Verträge besitzen, von denen sie sonach in dem Processe Gebrauch machen konnten, was sie aber nicht gethan haben, und weil überdies es sich bei dem Beweise über die gedachte Rechtserwerbung nicht bloß um thatsächliche Umstände, sondern auch um Rechtsbegriffe handelt, ein derlei Beweisthema aber nach dem Hofdecrete vom 18. Februar 1846 Z. 935 J. G. S. nicht Gegenstand eines Haupteides sein kann.

Die Kläger haben demnach ihre Legitimation zu der vorliegenden Klage nicht nachgewiesen, und es mußte schon dieser Umstand die Abweisung der Klage zur nothwendigen Folge haben.

Allein dieser Klage steht im Weitern die durch das abgeführte Proceßverfahren festgestellte, den Klageanspruch vollends vernichtende Thatsache entgegen, daß der Belangte rücksichtlich der ihm zur Last gelegten Aufführung der erwähnten beiden Opern nur innerhalb der Grenzen seines Rechts gehandelt habe.

Denn es ist, wie in den untergerichtlichen Urtheilsgründen umständlich dargelegt erscheint, durch die Aussagen der in diesem Stritte geführten unbedenklichen Zeugen Raimund Härtel und Wilhelm Volkmann nach § 137 A. G. O. rechtlich erwiesen, daß der Belangte schon im Jahre 1853 das Recht zur öffentlichen Aufführung der Opern Lohengrin und Tannhäuser und zwar von dem Compositeur Richard Wagner selbst käuflich erworben habe.

Dieser Feststellung stehen auch die Entscheidungen der Strafgerichte (Beilagen Nr. 6 und 7 der Einrede) zur Seite, laut deren, in der über die Privatklage des Carl Voltz (auch jetzt Klägers) gegen Rudolf Wirsing wegen des im § 467 St. G. normirten Vergehens gegen das literarische und artistische Eigenthum angeblich begangen durch die in Rede stehende öffentliche Aufführung der Opern „Lohengrin" und „Tannhäuser" — im Jahre 1874 abgeführten Untersuchung sichergestellt wurde, daß Rudolf Wirsing schon im Jahre 1853 das Recht zur Aufführung dieser beiden Opern um je 20 Louisdor käuflich an sich gebracht hat und daß dies von Richard Wagner selbst zugegeben wurde.

Diese Entscheidungen Nr. 6 und 7, obwohl angesichts des erwähnten Zeugenbeweises zur Erhärtung der Wahrheit der diesbezüglichen Einwendung des Geklagten nicht nothwendig, können doch, um die Haltlosigkeit des Klagsanspruches noch mehr in das Licht zu stellen, nicht unerwähnt bleiben, da der Thatbestand des strafgerichtlichen Delictes mit der rechtlichen Verletzung des Autorrechts identisch ist und auch schon das Strafgericht erster und zweiter Instanz erkannt hat, daß Rudolf Wirsing

durch die in Rede stehende Aufführung der Opern keine Verletzung des Autorrechts begangen habe.

Daß aber die Erwerbung des Rechtes zur Aufführung der Opern von Seite des Geklagten auf einen bestimmten Ort oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, wurde von den Klägern in der Streitverhandlung gar nicht behauptet, geschweige denn bewiesen; später vorgebrachte diesbezügliche Einwürfe können aber nach §§ 257 und 260 a. G. O. nicht beachtet werden. Wenn nun der Geklagte, als damaliger Director des Prager deutschen Landestheaters, die oft erwähnten Opern zu der in der Klage angegebenen Zeit in diesem Theater und in dem mit demselben in Verbindung gestandenen, eben dort befindlichen sogenannten Neustädter Theater zur Aufführung brachte, so machte er nur von seinem rechtmäßig erworbenen Rechte Gebrauch, und es könnte demnach, selbst wenn die Eigenschaft der Kläger als Rechtsnachfolger des Componisten bewiesen wäre, von einem schädigenden Eingriffe in die Rechtssphäre derselben hierfalls nicht die Rede sein.

Bei diesen Verhältnissen und in Rücksicht auf die weiteren sachgemäßen Ausführungen der untergerichtlichen Urtheilsgründe konnte der außerordentlichen Revisionsbeschwerde der Kläger keine Folge gegeben — und mußten die Beschwerdeführer nach § 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 Z. 69 R.-G.-Bl. in den Ersatz der gegentheiligen Kosten III. Instanz verfällt werden.

Wien, am 29. Januar 1878.

Für die richtige Abschrift: Der Hilfsämterdirector.

Barbaric m. p.

Anmerkung für den Leser.

Hier ist einzuschalten die in der früher verbreiteten ersten Broschüre, Druck von B. G. Teubner in Leipzig, (1884) enthaltene

Revisionsbegründung

in Sachen des Schriftstellers Carl Wilhelm Batz in Wiesbaden und des Karl Voltz in Mainz, sowie des früheren Componisten Richard Wagner in Bayreuth und nunmehr der Erben desselben ꝛc. gegen die Stadtgemeinde Leipzig

und deren Beilagen von pag. 17 bis 66. Dieselbe betrifft formell nur die Proceßsache c/a die Stadtgemeinde Leipzig, findet aber auf diejenige gegen die p. p. Pächter entsprechende Anwendung.

Im Namen des Reichs!

In Sachen des Schriftstellers Carl Wilhelm Batz in Wiesbaden und des Kaufmanns Carl Voltz in Mainz, sowie der Erben des Componisten Richard Wagner, nämlich Cosima verwittwete Wagner in Bayreuth für sich und als Vormünderin ihres Sohnes Siegfried Wagner, Kläger jetzt Revisionskläger, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Reuling in Leipzig, wider die Stadtgemeinde Leipzig, vertreten durch den Stadtrath, Beklagte, Revisionsbeklagte, vertreten durch den Justizrath Arndts in Leipzig, hat das Reichsgericht Zweiter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1884 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Bingner

und der Reichsgerichtsräthe Dr. Wernz, von Gmelin, Rüger, Wulfert, Dr. Dreyer und Iser für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil des II. Civilsenats des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 10. December 1883 eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Unbestritten sind die von Richard Wagner componirten Opern: Rienzi, Fliegender Holländer, Tannhäuser und Lohengrin wiederholt auf dem Leipziger Theater aufgeführt worden. Die Kläger Batz und Voltz, welchen Wagner durch Vertrag vom 24. Februar 1872 sein Aufführungsrecht an denselben übertragen hat, und die allgemeinen Rechtsnachfolger Wagners, welche aus der möglichen Auflösung dieses Vertrages ihr rechtliches Interesse herleiten, begehren nun mit der erhobenen Klage die Verurtheilung des Beklagten, das ausschließliche Aufführungsrecht Richard Wagners und seiner Rechtsnachfolger an gedachten Opern anzuerkennen. Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage, erklärt übrigens, daß sie das Aufführungsrecht nur für das neue Leipziger Stadttheater, nicht dagegen für das sogenannte alte Theater in Anspruch nehme, an dessen Stelle das erstere getreten ist.[8]) Sie beruft sich darauf, daß der frühere Theaterdirector Wirsing das Aufführungsrecht der Oper Tannhäuser am 6. Januar 1853, das der Oper Lohengrin am 18. August 1853 und des Fliegenden Holländer am 13. September 1862 gegen Zahlung von je 20 Louisdor erworben habe und dasjenige an der Oper Rienzi von Theaterdirector von Witte am 9. Februar 1868 gegen Zahlung von 137 Thalern 15 Neugroschen erworben worden sei und zwar von diesen Directoren nicht für ihre Person, sondern für die stehende Bühne und deren Eigenthümerin, die Stadt Leipzig.

Dem gegenüber machen Kläger geltend, daß die Erwerbung ausdrücklich nur für den jeweiligen Director, mit welchem contrahirt worden, auf die Dauer seiner Directionszeit geschehen, daß überdies zur Zeit der Erwerbung der Aufführungsrechte durch die genannten Directoren das Theater in Leipzig keine stehende Bühne

gewesen sei. Auf jeden Fall habe Richard Wagner die Erlaubniß zur Aufführung seiner Opern auf dem alten, dagegen nicht auf dem neuen, erst seit 1868 eröffneten Theater ertheilt. Während das alte Theater nur 1350 Sitzplätze gehabt habe, umfasse das neue über 1800 Personen.

Dafür, daß gegen die einmalige Honorarzahlung das Aufführungsrecht dauernd für das Theater erworben worden sei, beruft die Beklagte sich auf eine zu jener Zeit bestehende allgemeine Uebung. Kläger widersprechen, daß eine solche gegolten habe, und führen aus, daß dem Richard Wagner eine solche, wenn sie in Deutschland bestanden haben sollte, bei seiner gezwungenen Abwesenheit aus Deutschland gar nicht habe bekannt sein können.

Die Beklagte hatte noch die Einrede der Rechtskraft vorgeschützt, weil in einem im Jahre 1872 gegen den Theaterdirector Friedrich Haase über den gleichen Gegenstand geführten, rechtskräftig zu Gunsten des damaligen Beklagten entschiedenen Rechtsstreite von diesem der Stadt Leipzig der Streit verkündet worden war.

Damals hatte die Genossenschaft der dramatischen Autoren und Componisten geklagt. Die jetzigen Kläger waren Mitglieder dieser Genossenschaft.

Das Landgericht zu Leipzig hat Beweiserhebung darüber angeordnet, ob Wirsing und von Witte die fraglichen Aufführungsrechte für ihre Person oder für das Theater erworben hätten und sodann nach Erhebung der Beweise[9]) mit Urtheil vom 11. Mai 1883 die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung ist durch Urtheil des Oberlandesgerichts vom 10. December zurückgewiesen worden. Beide Gerichte stimmen darüber überein, daß notorisch vor dem Erlasse des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 in Deutschland der Gebrauch bestanden habe, daß ein von dem Autor gegen Zahlung eines einmaligen Honorars ohne irgend welche Einschränkung dem Leiter einer stehenden Bühne zur öffentlichen Aufführung überlassenes dramatisches oder dramatisch-musikalisches Werk *als der Bühne selbst*,[10]) also als dem Eigenthümer der Bühne überlassen gelte. Hierwegen bezieht sich das Berufungsgericht nicht nur auf frühere gerichtliche Entscheidungen, sondern auch auf Aussagen von im gegenwärtigen Processe vernommenen Zeugen. Das Leipziger Theater sei mindestens seit 1852 eine stehende Bühne gewesen, d. h. nicht von einem auf die Dauer der physischen Person beschränkten Unternehmer unterhalten worden und es hätten gewisse einen dauernden Bestand des Theaters garantirende und bezweckende äußere Institutionen (hier namentlich Pensionsanstalt, Orchester, Theatergesetze, Beaufsichtigung) durch eine Deputation des Stadtraths bestanden.[11])

Aus der Abwesenheit Wagner's folge noch nicht dessen Unkenntniß von der herrschenden Uebung, übrigens komme es auf die Kenntniß nicht an, da auch unbekannte Gebräuche als Bestandtheile der Vereinbarung zu gelten haben, sofern nur aus der Vereinbarung oder aus den Umständen erhelle, daß nur so, wie der Gebrauch es mit sich bringt, habe contrahirt werden wollen; letzteres sei aber aus den Umständen, unter denen die hier streitigen Verträge abgeschlossen worden, zu entnehmen. Die Verträge seien unter denselben Modalitäten eingegangen worden, wie dieselben vor dem Deutschen Reichs-Urheberrechtsgesetze von den Autoren oder deren

---

[11]) Man vergleiche hiergegen die später in einem gleichzeitig anhängigen Processe betr. Lortzings Erben gegen den Dr. Förster, als Pächter beider Bühnen, ergangene Deposition des Zeugen Heinr. Behr s. Z. Mitglied der Truppe im alten und Oberndirector im neuen Theater über den persönlichen Besitz eines Fundus durch R. Wirsing und einer Opernbibliothek (Objecte) durch die nachfolgenden Pächter; cf. pag. 63 u. flgde.

Agenten und den Theaterdirectoren abgeschlossen zu werden pflegten, nämlich Einräumung der Aufführungsbefugniß gegen Zahlung eines einmaligen Honorars. Dieser Annahme ständen weder die von den Klägern behaupteten Vorbehalte auf den Partituren, noch die angeblich von deren Käufer dem Verleger auszustellenden Reverse, noch die späteren Aussagen des Richard Wagner entgegen. Ebensowenig sei den Klägern der Beweis gelungen, daß auf Seiten der Theaterdirectoren Wirsing und von Witte nur der Willen, für sich zu erwerben, vorhanden gewesen sei. Insbesondere wird in dieser Beziehung noch ausgeführt:

Director von Witte habe nach §. 10 des mit ihm am 27. Januar 1868 abgeschlossenen Pachtvertrages das Aufführungsrecht an der Oper „Rienzi" nur als beauftragter Vertreter der Stadt, also (§. 788 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sofort mit dem Vertragsabschlusse für diese erworben.

Director Wirsing, bezüglich dessen ein solcher Auftrag weder aus dem Pachtvertrage mit ihr hervorgeht, noch behauptet worden sei, könne nur als auftragsloser Vertreter angesehen werden. Da jedoch die Beklagte geschehen ließ, daß die ihm nachfolgenden Pächter die Opern wiederholt aufführten, also ein Recht ausübten,[12]) welches, wie ihr nicht unbekannt sein konnte, von dem Pachtvorgänger für das Theater selbst erworben worden war, so liege darin eine stillschweigende Genehmigung dieses Rechtserwerbes. Diese Genehmigung habe übrigens die Beklagte auch im gegenwärtigen Rechtsstreite dadurch zur Genüge erklärt, daß sie jene für sie erworbenen Aufführungsrechte für sich in Anspruch nimmt. Nach den aus §§ 1344, 1317, 788 und 789 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich ergebenden Grundsätzen, welche schon zur Zeit des Abschlusses der hier in Betracht kommenden Verträge galten, müsse daher davon ausgegangen werden, daß die Beklagte durch die von Wirsing abgeschlossenen Verträge das Aufführungsrecht bezüglich der Opern Tannhäuser, Lohengrin und Fliegender Holländer erworben habe. Dem stehe die im früheren Processe von der Beklagten als Litisdenunciatin angegebene Erklärung nicht entgegen.

Das Aufführungsrecht sei, wie aus den Umständen hergeleitet wird, schlechthin für die Bühne des Leipziger Stadttheaters erworben, gleichviel in welchem Locale diese Bühne werde aufgeschlagen werden, unbestritten sei die im neuen Theatergebäude errichtete Bühne eine solche des Leipziger Stadttheaters und müsse nach dem Vertragswillen der Umstand, daß die Räume dieses neuen Theaters größer seien als die im alten, für unerheblich erachtet werden. Die Frage aber, ob der Beklagten das Recht zustehe, die Opern auf beiden Theatern aufzuführen, brauche nicht entschieden zu werden, es fehle das rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung, die Kläger hätten nicht behauptet, daß die fraglichen Opern nach der Ingebrauchnahme des neuen Theaters auf diesem und dem alten aufgeführt worden seien und die Beklagte habe ihren Anspruch ausdrücklich auf das erstere beschränkt.

Die Kläger haben rechtzeitig Revision eingelegt und beantragen Aufhebung des Berufungsurtheils und in der Sache Urtheil nach dem Klagantrage. Die Revisionsbeklagte beantragt Zurückweisung.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben, weil die angefochtene Entscheidung zum Theil auf Würdigung von Beweisen beruht, bei welcher eine Rechtsverletzung nicht ersichtlich ist, zum Theil auf Bestimmungen des früher gültigen und des jetzt

geltenden sächsischen bürgerlichen Rechtes, welche, wie bereits in dem Urtheile des Reichsgerichts J. S. Batz gegen Dr. Förster vom 6. Juli 1883 ausgesprochen worden, keine revisible Rechtsnormen sind.

Als Ergebniß von Beweiswürdigung hat zunächst die Annahme zu gelten, daß zur Zeit des Abschlusses der Verträge über das Aufführungsrecht der in Frage stehenden Opern der Gebrauch bestanden habe, daß ein von einem Autor gegen Zahlung eines einmaligen Honorars ohne irgend welche Beschränkung dem zeitweiligen Leiter einer stehenden Bühne zur öffentlichen Aufführung überlassenes Werk als der Bühne selbst, also als dem Eigenthümer der Bühne überlassen gelte. Die Gründe bezeichnen zwar diesen Gebrauch als „notorisch", allein mit diesem allerdings ungenau gebrauchten Ausdrucke (Civilproceßordnung § 264) will offenbar nur gesagt werden, daß das Gericht die Usance als erwiesen betrachte. (Civilproceßordnung § 259.) Dies ergiebt sich aus der Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsoberhandelsgericht in Band XII Seite 344, wo ausgeführt ist, daß und warum der Gebrauch als erwiesen gelten müsse. Das Berufungsgericht eignet sich aber nicht nur die dort zusammengestellten Beweismomente an, sondern es bezieht sich noch auf die Aussagen der im gegenwärtigen Rechtsstreite abgehörten Zeugen von Witte, Hentschel und Küster.*) An einer späteren Stelle der Gründe wird sodann noch besonders hervorgehoben, daß nach den Aussagen der Zeugen Hentschel und Küster der oben erwähnte Gebrauch, Aufführungsrechte für die Bühne selbst und nicht für die Person des contrahirenden Theaterdirectors zu erwerben, auch beim Stadttheater zu Leipzig und zwar zu der Zeit bestanden habe, zu welcher Wirsing als Director dieses Theaters die fraglichen Aufführungsrechte erwarb. Hiermit ist auch die von den Revisionsklägern vermißte Beziehung des Gebrauches auf die concreten Verträge gegeben.[13]) Ob die Beweise insbesondere auch schon vom Reichs-Oberhandelsgerichte richtig gewürdigt worden seien, kann im gegenwärtigen Verfahren nicht nachgeprüft werden. Die Voraussetzung für Anwendung der Usance nämlich, daß schon unter Wirsings Leitung das Stadttheater zu Leipzig die Eigenschaft einer stehenden Bühne gehabt habe, wird vom Berufungsgericht nicht, wie die Revisionsschrift behauptet, als notorisch unterstellt, sondern es schließt sich dasselbe den hierüber im erstinstanzlichen Urtheile gegebenen Ausführungen an.[14]) Diese beruhen aber darauf, daß das Theater von der Stadtgemeinde als Eigenthümerin unterhalten worden und daß schon zu jener Zeit eine Anzahl von äußeren Einrichtungen vorhanden gewesen sei, welche dessen dauernden Bestand bezweckten und garantirten.[15]) Darnach erscheint auch der weitere Vorwurf unbegründet, daß die Urtheilsgründe keine Feststellung dessen enthalten, was das Oberlandesgericht unter einem stehenden Theater verstehe; daß der Rechtsbegriff einer stehenden Bühne verkannt worden sei, ist nicht anzunehmen und giebt der Vertreter der Revisionskläger insbesondere selbst zu, das dasjenige Kriterium, welches hierfür die Kläger in erster Instanz aufgestellt haben, nämlich die Einheit der künstlerischen Leitung nicht zutreffe. Die Würdigung der Bedeutung der einzelnen vom Landgericht in Betracht gezogenen bleibenden äußeren Einrichtungen gehört dem thatsächlichen Gebiete an und ist der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen.[16])

Im Weiteren beruht die Entscheidung darauf, daß nach diesem für bewiesen erklärten Gebrauche contrahirt worden sei, daher sowohl Wirsing als auch von Witte

*) Siehe Note 9.

als Vertreter der Stadtgemeinde gehandelt hätten, daß sie auch von Richard Wagner als solche angesehen worden seien[17]) und deshalb der stillschweigend erklärte Wille beider Contrahenten dahin gegangen sei, es solle die Aufführungsbefugniß hinsichtlich der hier in Frage befangenen vier Opern nicht sowohl für die Person der contrahirenden Theaterpächter, als vielmehr für die Theatereigenthümerin erworben werden.

Bezüglich des von Witte, welcher am 8. Februar 1868 das Aufführungsrecht an der Oper „Rienzi" erworben hat, wird auf Grund des zwischen diesem und der Stadt abgeschlossenen Pachtvertrages angenommen, daß er als beauftragter Vertreter der letzteren gehandelt habe. Diese Annahme kann in rechtlicher Hinsicht nur auf dem nicht revisibeln sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche beruhen, eine Nachprüfung derselben ist also ausgeschlossen.

Betreffs der in den Jahren 1853 und 1862 geschehenen Erwerbung des Aufführungsrechtes an den anderen Opern durch Wirsing wird ausgeführt, daß derselbe nur als beauftragter Vertreter der Stadt angesehen werden könne, welche den durch ihn geschehenen Rechtserwerb genehmigt habe.

Dabei wendet das Berufungsgericht nicht, wie die Revisionsschrift rügt, die §§ 1340, 1317, 788, 789 des Bürgerlichen Gesetzbuchs direct an, sondern es verweist nur auf die aus diesen Vorschriften sich ergebenden Grundsätze, welche schon zur Zeit des Abschlusses der hier in Betracht kommenden Verträge gelten. Diese Grundsätze des früheren Rechts sind aber, wie bereits erwähnt, keine revisibeln Rechtsnormen, demnach kann auch dahin gestellt bleiben, ob nicht die unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Genehmigungshandlungen nach diesem zu beurtheilen seien, ferner ob der Genehmigung das spätere Verhalten Wirsing's bei den vor den österreichischen Gerichten geführten Processen, oder, ob ihr die Erklärung entgegenstehe, welche die Stadtgemeinde als Litisdenunciatin in dem früher gegen Friedrich Haase geführten Processe abgegeben hat.

Auch die Rüge ist unbegründet, daß die Entscheidung über die Behauptung keine Gründe enthalten, daß dem Richard Wagner wegen seiner vieljährigen Abwesenheit aus Deutschland der Gebrauch unbekannt geblieben, derselbe also für ihn nicht maßgebend sei. Das Berufungsgericht hat sich über diese Behauptung allerdings ausgesprochen und sie aus zwei Gründen für unbeachtlich erklärt, einmal, weil diese Abwesenheit die Annahme nicht rechtfertigte, daß der erwähnte Gebrauch dem Richard Wagner unbekannt geblieben sei, sodann weil es in rechtlicher Beziehung auf dessen Kenntniß von demselben nicht ankomme. In letzterer Hinsicht schließt es sich der bereits vom Reichs-Oberhandelsgerichte gebilligten Meinung an (vergleiche unter Anderm Urtheil vom 2. October 1883 J. S. Batz gegen Reichsgrafen von Platen-Hallermund),*) wonach wenn ein Vertrag allgemein und vorbehaltlos unter den üblichen Modalitäten eingegangen ist, die Unterwerfung der Contrahenten unter dieselben angenommen werden muß, sie mögen sie gekannt haben oder nicht.[18]) Die Ausführungen des Vertreters der Revisionskläger boten keinen Grund, von dieser Rechtsansicht abzugehen und überdies käme auch hierbei nur nicht-revisibles Recht in Betracht.

Auch § 130 der Civilproceßordnung ist nicht verletzt, denn das Berufungsgericht hatte nicht nothwendig, den Namen desjenigen festzustellen, welcher als Erwerber der Partituren auf diesen eingetragen war.

---

*) cf. pag. 44 u. flgde.

Seine Entscheidung über diesen Punkt beruht nämlich in erster Linie auf der zutreffenden Erwägung, daß der Vertrag zwischen dem Käufer der Partitur und dem Verleger derselben ohne Bedeutung sei für den Vertrag über Erwerbung des Aufführungsrechtes zwischen dem Autor und dem Bühnenpächter.[19])

Was sodann die Auslegung des Briefes des R. Wagner vom 23. Juli 1872 und seiner Erklärung als Zeuge betrifft, so hatte sich hierbei das Berufungsgericht lediglich an die bezüglichen Aeußerungen zu halten, wie sie vorliegen, mithin gar keinen Anlaß zur Ausübung des Fragerechts. Betreffs der Schlußfolgerung aus dem Mangel einer entgegenstehenden Behauptung der Kläger, daß Wagner niemals gegen die Aufführung seiner Opern durch die Nachfolger Wirsings und von Wittes in der Direction des Leipziger Stadttheaters Verwahrung eingelegt habe, ist darauf zu verweisen, daß die Entscheidung gar nicht auf dieser nebenher gemachten Bemerkung beruht.

Das Recht der Beklagten zur Aufführung der Opern auf dem neuen Theater wird deshalb bejaht, weil die Aufführungsbefugniß schlechthin für die Bühne des Leipziger Stadttheaters eingeräumt worden sei, gleichviel in welchem Locale diese Bühne aufgeschlagen werde und, weil die im neuen Theatergebäude errichtete Bühne eine solche des Leipziger Stadttheaters sei.[20]) Diese Vertragsauslegung kann im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden, weil, wenn dabei eine Rechtsregel verletzt sein sollte, dieselbe nur einem nicht-revisibeln Rechte angehören könnte. Daß das neue Theater eine Bühne des Leipziger Stadttheaters sei, ist eine von den Klägern nicht bestrittene Thatsache.[21])

Nachdem die Beklagte das Aufführungsrecht nur für dieses neue Theater in Anspruch nimmt, hat das Berufungsgericht mit Recht ein rechtliches Interesse der Kläger daran verneint, daß festgestellt werde, es stehe der Stadt die Aufführungsbefugniß auf dem alten Theater nicht zu.[22])

Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen und gemäß § 92 der Civilproceßordnung wegen der Kosten wie geschehen erkannt werden.

(gez.) Dr. Bingner. Dr. Wernz. von Gmelin. Rüger. Wulfert. Dr. Dreyer. Iser.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Reichsgerichts, Zweiten Civil-Senat, vom 10. Juni 1884.

gez. Stäge,
Obersecretär, als Gerichtsschreiber.

Ausgefertigt Leipzig, den 13. Juni 1884.

Der Gerichtsschreiber des Zweiten Civilsenats
des Reichsgerichts
(L. S.) Stäge,
Obersecretär.

[8]) Beide Bühnen bestehen zur Zeit noch und sind zum gleichzeitigen Betriebe an einen Pächter für eigene Rechnung und Gefahr überlassen.

Das Aufführungsrecht nur für das neue Leipziger Stadttheater in Anspruch zu nehmen ist eine einseitige Erklärung, die auch thatsächlich die Kläger überraschte, da dieselben voraussetzen mußten, daß nach der bisher eingenommenen Stellung die Gegnerin das Aufführungsrecht für beide Theater zugleich in Anspruch nähme. Durch die gedachte Erklärung ist bedauerlicher Weise der Umstand herbeigeführt worden, daß eine gerichtliche Entscheidung in der materiellen Frage: ob ein Aufführungsrecht auf der alten Bühne zu Gunsten der Stadtgemeinde Leipzig existirt, nicht ergangen ist.

[9]) Die von Klägern angebotenen Zeugen haben immer nur ihre Meinung über das Interpretationsmittel eines angeblich für derartige Vertrags-Verhältnisse bestehenden rechtswirksamen Usus deponirt; sie sind aber über die eigentlich in Frage kommenden thatsächlichen Vorkommnisse bei Abschluß des Vertrages aus eigener Wahrnehmung auszusagen gar nicht im Stande gewesen. Dennoch sind ihre Ansichten als entsprächen sie Rechtsnormen aufgefaßt und der Entscheidung zu Grunde gelegt worden.

[10]) (cf. 6) Man muß unterscheiden zwischen der „Bühne selbst" als Institut (Kunstanstalt) und der Bühne als Bühnenstätte, locus podii erecti, non locus ex multis eis ubicunque scenae possunt erigi. Fachleute werden bestätigen, daß nur die zur Zeit des Vertragsabschlusses existente Bühnenstätte nach den Intentionen der Parteien als derjenige Ort anzusehen ist, an welchem die Aufführungen durch den jeweiligen Unternehmer veranstaltet, stattfinden sollen. Die Anwendbarkeit des angenommenen Usus modificirt sich je nach der Qualification des Theater-Unternehmens mit einer stehenden oder nicht stehenden Bühne. Wenn der Fundus derart überwiegend Privateigenthum eines Zeitpächters ist, wie Zeuge Director Behr unter a und Theaterrendant Küster unter b des Protocolls vom 19. März 1884 in der öffentlichen Sitzung der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Leipzig in der Sache Batz c/a. Dr. Förster bekundet hat (confr. Anlage), so fehlt ein wesentliches Erforderniß zu dem Vorhandensein einer stehenden Bühne. Auch die hier vom entscheidenden Gericht als vorhanden angenommenen übrigen Umstände können nicht hinreichen, die Theater-Unternehmungen in Leipzig, welche auf eigene Rechnung und Gefahr der Pächter geführt wurden, bis zum Ankaufe des Haase'schen Fundus zu einem solchen Institute zu erklären.

[12]) Es ist doch nicht nothwendig, anzunehmen, daß die Opern sämmtlich unter gleichem Gesichtspunkte behandelt worden sind, wie Rienzi; auch ist dieser Umstand thatsächlich seitens der Kläger nicht zugestanden worden; hierzu fehlt jeder Nachweis, daß die Stadt überhaupt als solche sich jemals um solche interne Angelegenheit wie eine auf Rechnung und Gefahr des Unternehmers stattfindende Erwerbung von literarischen Werken, mit der Befugniß (Licenz) zur Aufführung, bekümmert habe. Die Unterstellung jedoch, daß ein Theaterdirector mit eigenem Fundus anstatt für sich Anschaffungen in denselben zu machen, solche als „auftragloser Geschäftsführer" für die Theaterverpachter mache, widerspricht aller Geschäftspraxis.

[13]) Die beiden Zeugen haben nur herangezogen werden sollen zur Bestätigung des Thatbestandes, daß sie unter einem ambulanten Director zu Leipzig im Engagement waren. In Sachen Batz c/a. Dr. Förster betr. Narciß, welches Werk auf beiden Bühnen aufgeführt worden ist, wird diese Frage noch einer näheren Erörterung unterzogen werden. Siehe pag. 49/50. Es stehen übrigens diese Zeugenaussagen denjenigen gegenüber, welche über den Vertragsabschluß (Licenzertheilung) selbst betreffs Lohengrin unter Nr. 3 pag. 15 und flgde. (Weisartikel) zu ersehen sind.

[14]) Es bleibt bei dieser Verwendung des Interpretationsmittels Gebrauch, „unklar", welchem Zwange Rudolf Wirsing unterworfen war, sei es seitens der Gesetzgebung, sei es seitens der Pachtobligationen, von dem ihm zunächst liegenden Interesse: für sich zu erwerben, abzugehen. In dem Prager Processe hat derselbe sein persönliches Eigenthum behauptet und mit aller Schärfe erstritten. Wenn auch keine formelle Lücke im Verfahren der Berufungsinstanz, welche einen Eingriff der Revisionsinstanz rechtfertigt, zu finden ist, so hätte doch vom Berufungsgericht nicht übersehen werden dürfen, daß die Zeugen Hentschel und Küster nichts aus eigener Wahrnehmung (etwa als Vermittler einer solchen Opernerwerbung) bekunden konnten. Der Usus, wie er jetzt in Sachen Richard Wagner und Consorten c/a. Stadtgemeinde zu Leipzig angenommen wird, d. i. zu Gunsten der „Theaterbesitzerin", hat genau erwogen, nur den Charakter einer Geschäfts-Usance ohne eigentliche rechtliche Basis und das hohe Reichsgericht sagt selbst, im Erk. des IV. Strafsenats vom 20. Mai 1884 wider Kerkmann, cfr. Bd. X 2. Heft Braun & Blum pag. 120: „durch eine solche Geschäftsusance" kann dem „durch das Gesetz gewährten Schutz gegen Nachdruck seine Wirkung nicht entzogen werden" und für Hand-

lungen Solcher könnte er allenfalls angezogen werden, welche Aufführungen unter der Herrschaft jenes Gesetzes, das zur Zeit der ursprünglichen ersten Ueberlassung wirksam war, veranstalteten; insofern nämlich, als der Autorenschutz an sich damals noch mangelhaft war und das Nicht-Verbietbare und Nicht-Verfolgbare, wie eine „rechtliche Gewohnheit" der Benutzer erschien; auch war „Abschreiben" damals nicht schon im Sinne des Reichsgesetzes vom 11./6. 1870 gleich „Nachdruck," und so konnte die willkürliche, ohne jeglichen Consens des Autors beschaffte Abschrift der Musik — das Mittel zur Aufführung — leicht zur Ausbeute bezw. Ausübung eines vermeintlichen, zweifelhaften oder gesetzlich existenten Aufführungsrechtes dienen bezw. zur Unterlassung der Klage des Autors führen; wenn aber bei Übergabe des Manuscriptes zur Aufführung (Opernverkauf) der Autor die Person des Nehmers und dessen Geschäftssphäre auch übersah, so konnte er doch nicht voraussehen und sich vorsorglich durch Vertrag dagegen schützen, daß das ihm bezw. seinen Erben später ausschließlich seit dem 1./1. 1871 zustehende reichsrechtliche Vervielfältigungs- und Dispositionsrecht dadurch als ihm entzogen betrachtet werden müsse; daß sich eine Reihe von theilweise ihm unbekannten Dritten (Privatunternehmer) zwischenzeitig Abschriften des Manuscripts ohne seinen Willen, bezw. in der Gemeingutsperiode wie bei Lortzing z. B. in der Zeit von 1861—1871, angeschafft und ausgenutzt hatten. Herr Haase verkauft, wie Wirsing mit sich fortnimmt, was er selbst besitzt; aber Haase verkauft unter der Wirkung des Reichsgesetzes „Nachdrucksobjecte", gemäß desselben; es ist also der Theaterbesitzerin thatsächlich Manuscript vom Autor aus der Zeit der ersten Erwerbung der Oper nicht erworben und nicht verblieben; dennoch greift sie zurück auf einen „Usus", der ihr lediglich als Theaterbesitzerin, als Eigenthümerin des Hauses, in dem von Dritten concessionirtes Gewerbe getrieben wurde, von früher her zur Seite stehen soll; wodurch sich das rechtfertigt, hätte prüfend festgestellt werden bezw. hätte von der Beklagten nachgewiesen werden müssen, daß ihr Verkäufer sich im gerechtfertigten Besitze der Bibliothekobjecte und des, weil Manuscripte, mit diesen eng verbundenen Benutzungsrechtes (Licenz) befunden habe und zur Weiterbegebung befugt war.

[15]) Nach der Deposition des Zeugen Behr ist in Bezug auf die Verwerthung von erworbenen litterarischen Werken eine „Unterhaltung des Theaters" lediglich nur auf Rechnung und Gefahr des jeweiligen Pächters erfolgt und die „äußeren Einrichtungen" zur Zeit Wirsings können sich nur als an die Bewirthschaftung eines existenten kleinen Theaters gebundene beziehen.

[16]) Die abweichende Meinung, welche die Kläger nach Prüfung analoger Fälle festhalten, ist bereits unter 10 ausgeführt.

[17]) Auch Richard Wagner hat in der Correspondenz mit Mitklägern lange Zeit vor der Absicht der Erhebung des gegenwärtigen Streites diese Auffassung seiner Seits entschieden abgelehnt; er hat sich sogar schriftlich nach Wirsings Abgang gegen Kapellmeister Gustav Schmidt, (verstorben zu Darmstadt als Hofkapellmeister) während dessen Thätigkeit am Leipziger Theater, dahin geäußert, daß er, wenn es wahr wäre, was man ihm berichte: nämlich, es würden die Opern in artistisch ungenügender Weise vorgeführt, er (Wagner) in Leipzig nur die Unterlassung der Aufführungen zu wünschen habe und daß ihm dieser Freund behilflich sein möge die tadelhaften, seinen Ruhm beeinträchtigenden Vorstellungen zu verhindern.

[18]) So „allgemein und vorbehaltlos" sind bei der Herrschaft des sächsischen Landesgesetzes, betreffend Schutzanfang und Schutzdauer Verträge unter den „üblichen Modalitäten" (wozu der herbeigezogene illimitirte „Gebrauch" wohl auch noch gezählt werden soll?) doch nicht zu lesen, besonders nicht dahin, daß der freie Wille des Autors soweit gebunden gewesen wäre, daß ihm untersagt war, gelegentlich der Manuscript-Uebergabe an den Empfänger dieses Objectes, diesem nur höchst persönlich dessen Benutzung zu Aufführungen zu gestatten (ihm das Werk zu verkaufen) und bei enger Interpretation der Uebereinkunft zwischen Componisten und Bühnenleiter, wie solche erforderlich ist, würde mindestens der Begriff der einzigen, damals vorhandenen, localen Bühnenstätte, das kleine Haus „Altes Theater", als ursprünglich-gedachter Benutzungsort im Besitze der Gemeinde, als proprietas loci podii erecti eo tempore quo pactum est cum auctoribus auch von der Stadtgemeinde als Ausbeutende nicht bei Seite geschoben werden dürfen. . . . . Wo aber bleibt hierbei das römische und das jetzige sächsische Recht § 131 B.-Ges.-B., nach welchem Niemand mehr Rechte auf einen Andern übertragen kann, als er selbst hat?

[19]) Es scheint hier eine Unklarheit Platz gegriffen zu haben: der „Verlegergeschäfte" treibende Hofmusikalienhändler C. F. Meser war zur fraglichen Zeit nicht Verleger auf Grund eines Verlagsvertrags mit Wagner, sondern nur Beauftragter, Commissionär, Agent, für das dem Richard Wagner höchst eigenthümlich gebliebene, handschriftlich erzeugte und als Manuscript „übergedruckte" Musikmaterial (Partitur) und hatte er, nur Spediteur bei Ueberlassung eines Objectes, laut Specialvertrag mit Richard Wagner, jedesmal die complementirende Zustimmung des Autors zu bedingen, falls es sich dabei um eine gewerbliche Benutzung zu Theater-Aufführungen durch einen Bühnenunternehmer handelte; ausgeschlossen erscheint demnach gänzlich ein selbstständiger Vertrag zwischen dem Käufer der Partitur und dem Verleger, wenn ersterer ein Bühnen-Unternehmer in Action ist. Das „als Manuscript gedruckte" Werk, im vorliegenden Falle „die auf

Stein übergedruckte Autographie" ist nur eine Art „mechanische Vervielfältigung", die zur Zeit der Herstellung gesetzlich dem Abschreiben zu des Autors eigenem Gebrauche gleichkam — aber es ist dadurch nicht veröffentlicht oder verbreitet und sonach in der Rechtssphäre der Persönlichkeit des Urhebers verblieben. Die Mittelsperson (Commissionär, Agent) übt beim Herstellen, Versenden, Verleihen an Dritte nicht ein eignes, abgeleitetes Urheber-Recht, wie ein „Verleger" auf Grund des Verlags-Vertrags aus, sondern sie handelt nur als Mandatar des Autors.

Wenn der Käufer obendrein Theater-Gewerbe betreibt und dabei Unternehmer für „eigene Rechnung und Gefahr" ist, und er will, bezw. der Autor soll über die persönliche Sphäre hinaus pactiren — wodurch allerdings die völlige Freiheit der Bewegung, welche das Schutzgesetz gewährt, aufgehoben wird — wenn ein räumlich-, örtlich- und zeitlich-unbeschränktes Ausnutzungs-Recht, ein vom Erwerbe bezw. vom Besitze dieses Käufers der Partitur unabhängiges, quasi ewiges, Aufführungsrecht für die „Theater-Eigenthümerin" constituirt werden soll — so hat der Käufer dieses, über das zunächst Zweckdienliche hinausführende, Zugeständniß vom Autor zu bedingen und zwar expressis verbis, das ist gemeinrechtlich doch ganz klar.*) Denn nicht über ein dingliches Object und daneben über ein selbstständiges Recht der Benutzung desselben zu Aufführungen durch Jedermann oder doch durch die Stadtgemeinde und deren Pächter in infinitum ist hier pactirt worden, als ob das Object „Partitur" dem Privattitel des Erwerbers folgen und das andere Recht, die Aufführungsbefugniß, am Pachtlocale residiren müßte (dies sollen aber die Folgen des Usus sein, wie er ganz allgemein als „erwiesen" angenommen wurde, falls der Nehmer ein „Stadttheater-Director" war, recte in concreto: ein Unternehmer für eigne Rechnung und Gefahr ohne Amtscharakter) sondern die Willensäußerung des Autors ist an das Object selbst gebunden und ist diese Stellung des Urhebers, wie die Vorbehalte auf den Titelblättern der Partituren zu Richard Wagners Opern zeigen, auch dem jeweiligen Nehmer noch besonders kund gegeben worden. Die ursprünglich dem Dritten eingehändigte Partitur mit dem Rechte zur Aufführung ist diesem ein Document für die seinerseits erfolgte Erwerbung der Oper als Vertragsobject und ist der Erwerber dieser Partitur allein der thatsächlich Legitimirte aus des Autors „Willen" in Bezug auf die Benutzung des Inhaltes des Werkes durch den ihm bekannten Dritten und zwar zu dem speciell vereinbarten Zwecke. Zur Zeit des hier in Rede stehenden Abkommens zwischen Wagner und Wirsing war die Stadtgemeinde Leipzig übrigens auch nur erst Eigenthümerin des alten kleinen Theater-Hauses, der Componist aber noch alleiniger Inhaber seines Veröffentlichungsrechts sicherlich wegen „Tannhäuser" und „Fliegender Holländer", d. h., er verschickte, ohne einen Verlags-Vertrag abgeschlossen zu haben, Exemplare der Partitur (Ueberdruck auf Stein) seiner Handschrift durch einen Mandatar an ihm bekannte Personen, Private oder Theaterleiter.

Jedes Manuscript-Object aber, zu welchem für dessen Inhaber der begleitende Wille des Autors betreffs der Verbreitung als Ding fehlt, befindet sich an sich im „ungerechtfertigten Eigenthum" dieses Dritten; es ist aber noch mehr betreffs der Benutzung zu öffentlicher Aufführung ein gar defectes Beweismittel für das dazu dem Eigenthümer (Inhaber) oder dem Detentor erforderliche (als constituirt von Beklagter prätentirte!) nackte „Aufführungsrecht", — abgesehen davon, daß der als Erklärungsmittel seither hierzu verwendete Begriff eines „Gebrauches" denselben noch über eine Summe von Rechten erstrecken soll, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses (vor 1871) noch nicht de lege und noch nicht de facto existent waren und somit auch nicht in Folge eines „Gebrauches" verloren werden konnten. Wie könnte man „Gebrauch" das Gebahren mit Rechten nennen, die erst später entstanden sind! Nicht wie durch das Verbreiten eines Musters, vor der Eintragung, der Erzeuger den Schutz verwirkt (cf. Entscheidung des R.-Ger. v. 11./1. 76. VI. Bd. p. 618, Strafsachen Braun-Blum zu § 7 des Musterschutzgesetzes) wird hier durch die Manuscript-Uebergabe seitens des Autors an einen Dritten eine Handlung begangen, welche das fernere anderweitige Benutzungsrecht des Dinges und die nur dadurch ermöglichte öffentliche Aufführung auf immer über die Person des Nehmers hinaus dem Autor „entzieht". Der Autor ist und bleibt Disponent über die fernere anderweitige Benutzung nach jeder Richtung, und wenn derselbe seinen dinglichen Besitz an Partituren-Exemplaren nicht aufgeben will, so kann rechtlich der Nachfolger des Dritten nicht zur Ausübung gelangen, ohne dem Autor sich seiner Seits zu nähern; hier zeigt sich gleich, wenn das ordnungsgemäß geschehen und nicht durch eine bloße „Geschäftsusance" übergangen worden wäre, wie ungerechtfertigt die seitherige Annahme eines getrennt constituirt gedachten Aufführungsrechtes ist; denn die Weigerung des Autors: sein Manuscript bezw. eine von ihm selbst zu speciellem Zwecke veranstaltete Abschrift desselben herzugeben, würde dem Unterbinden des Aufführungsrechtes gleichkommen; es hätte der Pachtnachfolger keinen Grund zur Klage, weder gegen den Autor auf Lieferung des Dinges und auf Einräumung des Rechtes zur Ausbeutung durch öffentliche Aufführungen, da es an einer Obligation des Autors aus

*) cf. Entsch. d. Reichsgerichts in Civilsachen (Veit & Co. 6. Bd. Nr. 7 pag. 28 u. flgde.).

dessen primärem Vertrage, do ut facias, mit dem ersten Permissar mangelt, noch etwa hierauf gegen die Theaterbesitzerin, die Verpächterin.

So hat denn auch von Witte, der Pachtnachfolger des ersten Erwerbers (Wirsing) nicht dahin ausgesagt, daß er die von ihm bei Aufführungen benutzten Musikalien ordnungsgemäß direct d. h. mit Consens des Autors oder seines Commissionärs erworben habe. Dieser durch eine laxe Geschäfts-Usance entstandene, vieljährig fortgesetzte Unfug kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß man eine Gebundenheit des Autorwillens „durch Gebrauch" construirt! Anders liegt es freilich, wenn das Ding, Manuscript-Partitur, nebst den darnach hergestellten Stimmen, Rollen u. s. w. von vornherein im Fundus des Theaters zu verbleiben bestimmt ist; der primäre Erwerber, wenn er Beamtencharakter hatte (bestallter Stadttheaterdirector) ursprünglich für das städtische Unternehmen als solches erwarb und diese Bedingung dem Autor bekannt sein konnte oder gemacht wurde. Bei einem solchen, seiner inneren Organisation nach nicht fundamental wechselnden Theaterunternehmen hat man wohl niemals begehrt, daß der jeweilige Leiter sich neues Musikmaterial anzuschaffen habe, oder daß eine Nachzahlung für das Aufführungsrecht beim Wechsel der städtischen Angestellten geleistet werde.

[20]) Die Kläger aber haben nirgends zugestanden, daß die Einräumung der Benutzungsbefugniß der Partituren zu Aufführungen „schlechthin für die Bühne des Stadttheaters" eingeräumt sei und zwar dies etwa unter Nichtbeachtung der Anzahl der vorhandenen Bühnenstätten zur Zeit des Vertragsabschlusses; wie aus der Klage ersichtlich, ist dieselbe vielmehr auf die willentlich locale und personelle Beschränkung ausdrücklich gerichtet. Auch hier ist ein Sprung in den rechtlichen Folgerungen des Berufungsgerichts zu erblicken, cf. R.-Ger.-Entschdg. vom 13/1. 1882.

[21]) Es ist nirgends klägerischer Seits zugestanden, und kann auch wohl nicht als ausschlaggebend, so ohne Weiteres, erachtet werden, daß das neue Theater eine Filiale des Unternehmens im alten, oder umgedreht sei, bezw. daß ein Unternehmen gewerblicher Art, genannt „Leipziger Stadttheater", oder „Direction des Stadttheaters zu Leipzig" als eine Art Firma oder juridische Person mit wechselnden Disponenten (Pächter = Directoren) der bei den jeweiligen Opern-Ueberlassungen bekannt gewesene Mitkäufer gewesen sei; es liegt keinerlei amtliche Erhebung über diese „Thatsache" bei den Acten; es beruht vielmehr auf Wahrheit und war in loco leicht zu erfahren, daß das neue Theaterhaus zu Leipzig am Augustusplatze aus Schenkungen (Schumann'sches Legat) und Zeichnungen vermögender Bürger zu niedrigem Zinsfuße, getrennt von dem alten Theatergebäude erbaut und theilweise eingerichtet wurde, bis sich die Gelegenheit durch Friedrich Haase's Pachtaufgabe bot, dessen zum regelmäßigen Weiterbetriebe kaum entbehrlichen, inzwischen von seinen Pachtvorgängern mitangesammelten Betriebsfundus an Decorationen, Utensilien und Bibliothek zu erwerben.

[22]) Von der Willkür der Stadtgemeinde, auf welcher Bühnenstätte (Theater) sie den Pächter in der Ausübung, resp. der Ausbeute des Aufführungsrechtes secundiren wolle, kann doch das objective Recht nicht abhängig gemacht werden, für welchen Ort (Bühnenstätte) denn ursprünglich, nach der Intention der Parteien, die Genehmigung ertheilt bezw. erworben worden ist und ob, wie und warum eine Ausdehnung über die vor Augen liegenden Verhältnisse hinaus gestattet werden wollte.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Schriftstellers K. W. Batz in Wiesbaden, Klägers und Appellanten,

wider

den Reichsgrafen von Platen-Hallermund als Generaldirector des Königlichen Hoftheaters und der musikalischen Kapelle zu Dresden, Beklagten und Appellaten,

hat das Reichsgericht, zweiter Civilsenat, in der Sitzung vom 2. October 1883 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Bingner und der Reichsgerichtsräthe Dr. Wernz, von Gmelin, Dr. Puchelt, Rüger, Wulfert und Dr. Dreyer,

auf Grund der unter Kap. IIId. L. P. Nr. 105 vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Dresden ergangenen Acten,

für Recht erkannt:

daß das Blatt 267 ff. zu lesende Urtheil des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 28. April 1883 zu bestätigen, auch Kläger die Kosten seines Rechtsmittels dem Beklagten zu erstatten schuldig.

Von Rechts Wegen.

Entscheidungsgründe.

Der beklagte Theil ist rechtskräftig zum Beweise seiner Ausflucht (Blatt 24 ff. VI) zugelassen, daß er das Aufführungsrecht an den in der Klage genannten dramatischen beziehungsweise dramatisch-musikalischen Werken erworben habe, und das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß dieser Beweis erbracht worden sei.

Wenn der Kläger zunächst die Ausführungen desselben betreffs des sogenannten Honorarsystems und die Folgerung, daß nach diesem zur Zeit der Abschließung der Verträge wegen Ueberlassung der Aufführungsrechte allgemein üblichen Systeme das Königliche Hoftheater zu Dresden das Recht zur Aufführung für immer erwerben sollte, deshalb als ungenügend bezeichnet, weil der Wille der Autoren, sich nach diesem Honorarsysteme zu richten, nicht dargethan sei, so beruht dies auf einem Mißverständnisse.

Das Berufungsgericht hat nämlich nur die schon in älterem Rechte geltende Regel über Auslegung von Verträgen angewendet, wonach überall, soweit ein abweichender Wille der Betheiligten nicht erhellt, das in Fällen dieser Art Uebliche, Gewöhnliche als gewollt zu gelten hat.

Nach diesem Grundsatze und, da der Kläger einen abweichenden Willen der Autoren nicht dargethan hat, bedurfte es offenbar keines besonderen Nachweises mehr, daß deren Absicht darauf gerichtet gewesen sei, die Verträge nach den hierfür allgemein üblichen Grundsätzen abzuschließen.

Daß zu den fraglichen Zeiten gegen einmalige Honorarzahlung das Aufführungs-

recht für immer überlassen worden sei, hat das Berufungsgericht als Ergebniß der hierwegen erhobenen Beweise festgestellt und genügt es auf die desfallsigen Ausführungen zu verweisen, welche der Appellant zu widerlegen nicht versucht hat. — Auch darin ist dem Berufungsgerichte vollkommen beizupflichten, daß der Agent Heinrich zum Vertrage über Gestattung des Aufführungsrechts von „Narciß" ermächtigt gewesen sei; der Versuch des Appellanten, die Worte „zum ausschließlichen Vertriebe" in der Weise zu beschränken, daß damit dem Theateragenten nur das Recht zum Versande des Werkes an die verschiedenen Bühnenleitungen zum Zwecke der Prüfung desselben und etwaiger öffentlicher Aufführung verliehen worden sei, erscheint schon um deshalb verfehlt, weil auf einen bloßen Versand „zur Prüfung" der Ausdruck „Vertrieb" nicht paßt; von einem buchhändlerischen Vertriebe kann selbstverständlich keine Rede sein, wenn ein als Manuscript gedrucktes dramatisches Werk einem Theateragenten zum ausschließlichen Vertriebe überlassen worden ist.

Hat nun aber der Beklagte die Aufführungsrechte für das Königliche Hoftheater erworben, so steht nur noch die Aufführung auf dem sogenannten Alberttheater in Frage. Bezüglich dieses ist die Klage auf Schadenersatz mit Recht deshalb abgewiesen worden, weil dem Beklagten hierwegen kein Verschulden trifft Das Berufungsgericht hat sich den Gründen zu dem diesseitigen unter denselben Parteien unterm 13. Januar 1882 ergangenen Urtheile[23]) angeschlossen und die Deductionen des Appellanten geben keinen Anlaß hiervon abzugehen.

Das erst in der Salvationsschrift gestellte Begehren, welches der Sachwalter Klägers selbst als eine „Erweiterung" des Klagantrages bezeichnete, ist mit Recht für eine unstatthafte Klageänderung erklärt worden. In der hiergegen gerichteten Ausführung des Appellanten ist zweierlei übersehen worden. Einmal, daß die Klage nur wegen der speciell darin aufgezählten Aufführungen der gedachten Werke in den Jahren 1874 bis 1876 erhoben worden ist, daß aber eine Verurtheilung nach Maßgabe des erweiterten Klagantrags bloß eine Entscheidung betreffs dieser der Vergangenheit angehörenden Aufführungen, sondern auch ein Verbot für die Zukunft aussprechen würde; ein solches konnte aber nach dem Schlusse der Beweiserhebungen umsoweniger begehrt werden, als — und das ist vom Appellanten weiter übersehen worden — die Vertheidigung des Beklagten nur gegen die wegen bereits geschehener Aufführungen erhobenen Ansprüche gerichtet gewesen ist. Die Vertheidigung gegen diese Ansprüche konnte aber eine ganz andere, insbesondere beschränktere sein, als die gegen Bestreitung des Aufführungsrechtes für die Zukunft, es genügte, wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, schon die Bestreitung des Verschuldens, um die Ansprüche auf Schadenersatz abzuwenden.

Hiernach war die Entscheidung des Berufungsgerichts allenthalben zu bestätigen und dem Kläger die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten seines Rechtsmittels aufzulegen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.) Das Reichsgericht, zweiter Civilsenat.

Dr. Bingner.

---

[23]) cf. Entsch. d. Reichsgerichts in Civilsachen (Veit. u. Co. 6. Bd. Nr. 7 pag. 28 u. flgde.) „Vielmehr war unter Abänderung der vorinstanzlichen Entscheidungen dem Klagebegehren insoweit unbedingt stattzugeben, als dasselbe auf Anerkennung des ausschließlichen Aufführungsrechtes des Klägers an dem Kettel'schen Lustspiele auf dem Alberttheater in der Neustadt-Dresden und auf Untersagung fernerer unbefugter Aufführungen auf dieser Bühne gerichtet ist."

Im Namen des Reichs!

In Sachen des Kaufmanns Karl Voltz in Mainz und des Schriftstellers Karl W. Batz daselbst, Kläger, Widerbeklagte, Revisionskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Reuling in Leipzig,

wider

1. den Stadttheaterdirector Max Stägemann in Leipzig, Beklagten, Widerkläger, Revisionsbeklagten, vertreten durch Justizrath Arndts in Leipzig,
2. den Dr. August Förster in Berlin, Beklagten, Revisionsbeklagten, vertreten durch den Rechtsanwalt Sachs in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Zweiter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1884 unter Mitwirkung

des Präsidenten Dr Bingner,

und der Reichsgerichtsräthe Dr. Wernz, von Gmelin, Rüger, Wulfert, Dr. Dreyer und Iser für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil des II. Civilsenats des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 10. December 1883 eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Unbestritten ist Richard Wagner der Urheber der Opern: Fliegender Holländer Tannhäuser, Lohengrin und Rienzi; durch Vertrag vom 25. Februar 1872 hat er das Aufführungsrecht an denselben den Klägern übertragen. Die Beklagten als Directoren des Leipziger Stadttheaters haben dieselben, und zwar Dr. Förster in den Jahren 1880 und 1881, Stägemann seit 1883 wiederholt, und zwar auf der neuen Bühne zur Aufführung gebracht.

Die Kläger begehren nun die Verurtheilung beider Beklagten zur Herauszahlung des Bruttoertrags, eventuell des Nettoertrages von jeder Aufführung und außerdem noch dem Beklagten Stägemann gegenüber die Verurtheilung desselben zum Anerkenntnisse ihres ausschließlichen Aufführungsrechtes an diesen Opern und zur Unterlassung fernerer Aufführungen auf den Theatern in Leipzig. Beide Beklagte beantragen Klagabweisung, der Beklagte Stägemann außerdem im Wege der Widerklage die Verurtheilung der Kläger zur Anerkennung seines Aufführungsrechts an den streitigen Opern während der Dauer seiner Leipziger Directionszeit.

Mit Urtheil vom 7. Juni 1883 hat das Landgericht zu Leipzig die Klage abgewiesen und auf die Widerklage festgestellt, daß dem Widerkläger Stägemann auf die Dauer des mit der Stadtgemeinde zu Leipzig abgeschlossenen Pachtvertrages über die beiden Stadttheater das Recht zustehe, die genannten Opern auf beiden Stadttheatern zu Leipzig zur Aufführung zu bringen.

Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht mit Urtheil vom 10. December 1883 bezüglich der Klagabweisung bestätigt, wegen der Widerklage aber dahin abgeändert, daß dem Widerkläger Stägemann das Aufführungsrecht nur auf dem neuen Theater zuerkannt worden ist.

Bezüglich der Klage ist unbestritten, daß den in Frage stehenden Opern schon vor dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 das Schutzrecht gegen unbefugte Aufführung zugestanden habe. Die Beklagten behaupten jedoch, daß sie zu den Aufführungen berechtigt gewesen seien und berufen sich darauf, daß Richard Wagner früheren Directoren des Leipziger Theaters das Aufführungsrecht gegen einmalige Honorarzahlung überlassen habe und zwar im Februar 1868 dem Director von Witte an Rienzi und in den Jahren 1853 bis 1862 dem Director Wirsing an den anderen Opern; nach damals bestehendem allgemeinem Gebrauche, auf Grund dessen auch contrahirt worden, sei die Erwerbung für die Eigenthümerin des Theaters, die Stadt Leipzig geschehen und diese gestatte den nachfolgenden Pächtern die Aufführung.

Die Kläger bestreiten, daß ein solcher Gebrauch bestanden, daß Richard Wagner, welcher aus Deutschland verbannt war, solchen gekannt habe; sie bestreiten ferner, daß dem Leipziger Theater zur Zeit der Erwerbung der Aufführungsrechte durch genannte Pächter die Eigenschaft einer stehenden Bühne zugekommen sei; sie behaupten, daß die Pächter die Aufführungsrechte nur für ihre Person und nur für die Dauer der Pachtzeit erworben hätten. Keinenfalls sei die Aufführung im neuen Gebäude statthaft, weil diese Bühne erst nach Abschluß der Verträge errichtet worden sei.

Dem Beklagten Dr. Förster gegenüber wird noch besonders geltend gemacht, daß er das Verbietungsrecht Wagners oder seiner Rechtsnachfolger am 22. Mai 1881 mittelbar dadurch anerkannt habe, daß er an diesem Tage an Wagner ein Telegramm gerichtet, durch welches er von jetzt ab alle älteren Werke Wagners mit 5% tantièmenpflichtig erklärte.

Gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Processe wurde vor dem Oberlandesgerichte ein solcher in Sachen derselben Kläger gegen die Stadt Leipzig, das Recht der Aufführung derselben Opern betreffend, verhandelt und erklärten sich die Parteien darüber einverstanden, daß die Aussagen der in diesem Processe vernommenen Zeugen auch für den gegenwärtigen Rechtsstreit Giltigkeit haben sollen.

In den Gründen verweist das Berufungsgericht auf die in dem gleichzeitig im anderen Processe erlassenen Urtheile enthaltene Begründung dafür, daß durch die Verträge mit Wirsing und von Witte die Aufführungsrechte für die Leipziger Bühne, also für die Stadt erworben worden seien. Ein in diesem Processe producirter Brief Wagners spreche nicht für, sondern gegen die Kläger, ebenso spreche gegen dieselben ein Brief Wirsings vom 9. Juli 1872.

Sodann wird ausgeführt, daß die Verträge, welche ohne Vorbehalt bezüglich des Raumes abgeschlossen sind, auch für das neue Theater gelten, obgleich dieses mehr Publikum zulasse.

Im Telegramme Försters vom 22. Mai 1881 sei kein Anerkenntniß, sondern ein Act der Liberalität zu finden.

Die Kläger haben rechtzeitig Revision eingelegt und beantragen Aufhebung des Berufungsurtheils und in der Sache Urtheil nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Begehren. Die Revisionsbeklagten beantragen Zurückweisung.

Entscheidungsgründe.

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Verträge, aus welchen die Beklagten das Recht zur Aufführung der in Frage stehenden Opern herleiten, dieselben seien, durch welche die Stadtgemeinde Leipzig das Aufführungsrecht erworben zu haben behauptet, es besteht auch in dieser Richtung unter den Parteien kein Streit. Demgemäß kann, so wie das Berufungsgericht auf die Gründe zu seinem gleichzeitig in dem von den Klägern gegen die Stadtgemeinde geführten Processe erlassenen Urtheile Bezug genommen hat, auch auf die in Abschrift beigefügten Gründe zu dem in eben dieser Sache in der Revisionsinstanz ergangenen Urtheile verwiesen werden, zumal besondere Rügen gegen das in der vorliegenden Sache erlassene Urtheil des Oberlandesgerichts nicht geltend gemacht worden sind.

Es mag nur noch Folgendes beigefügt werden:

Die Auslegung der Gründe des Berufungsgerichts, daß es den Gebrauch, wonach die Aufführungsrechte für die stehende Bühne erworben wurden, nur uneigentlich als notorisch, in Wirklichkeit aber als erwiesen erkläre, findet in dem im vorliegenden Processe ergangenen Urtheile eine weitere Stütze, weil in den Gründen noch auf einen Brief des Richard Wagner vom 26. Juli 1862 und auf einen solchen des Wirsing an den Mitkläger Voltz vom Juli 1872 dafür Bezug genommen wird, daß R. Wagner nicht mit der Person des Directors und Wirsing nicht für sich, sondern für das Stadttheater zu Leipzig contrahirt habe.*)

Betreffs der Frage, ob zur Zeit der Erwerbung der Aufführungsrechte das Leipziger Stadttheater als eine stehende Bühne anzusehen gewesen sei, tritt das Berufungsgericht den Ausführungen der ersten Instanz bei. In diesen ist zwar gesagt, daß es sich eigentlich nicht um die Begriffsbestimmung der stehenden Bühne handle, es wird aber gleichwohl das Dasein einer solchen bejaht, weil das Theaterunternehmen des Leipziger Stadttheaters alle Merkmale einer festgegliederten, auf immerwährende Dauer berechneten Anstalt an sich trage Auch insofern stimmen diese Gründe mit denjenigen zum erstinstanzlichen Urtheile in dem Processe gegen die Stadt überein, als darin entscheidendes Gewicht darauf gelegt wird, daß die Stadt Eigenthümerin des Theatergebäudes ist und durch Theatergesetze und andere Einrichtungen Vorkehrung getroffen hat, die Bühne in einer der Bedeutung der Stadt entsprechenden Höhe zu erhalten. Es genügt somit auch hinsichtlich dieses Punktes die Verweisung auf die Gründe zum reichsgerichtlichen Urtheile in dem Processe der Kläger gegen die Stadtgemeinde. Das Gleiche gilt endlich betreffs der bestrittenen Berechtigung zur Aufführung der vier Opern in dem neuen Theatergebäude.

---

*) Eben dieser Brief, mit einer gänzlich unbewiesenen Behauptung, die übrigens aber, wenn wie vorsteht gelesen, dem Gebahren des R. Wirsing in Prag mit dem aus seinem Aufenthalt in Leipzig herstammenden (später als sein Privateigenthum erkannten) Partituren zu den Wagner'schen Opern entgegenstand, war die Veranlassung für den in Prag von Voltz & Batz c./a. Wirsing geführten Proceß. R. Wirsing wollte den Autorenconsens für nur die Bühnenstätte in Leipzig von anderen unterschieden wissen z. B. von der früher auch eine Zeit lang von ihm geleiteten Magdeburger Bühne; er behauptete nicht: für das „Institut Leipziger Stadttheater" erworben zu haben, wie hier gelesen wird; dies entspricht auch völlig seiner Position als Pächter für eigene Rechnung und Gefahr, ohne jegliches Obligo gegen die Theaterbesitzerin aus seinem Pachtvertrage.

Die Entscheidung wegen der Kosten beruht auf § 92 der Civilproceßordnung.
(gez.) Dr. **Bingner.** Dr. **Wernz.** **v. Gmelin.** **Rüger.** **Wulfert.** Dr. **Dreyer.** **Iser.**

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Reichsgerichts, Zweiten Civilsenats, vom 10. Juni 1884.

Stäge,
Obersecretär, als Gerichtsschreiber.

Ausgefertigt den 13. Juni 1884.

Der Gerichtsschreiber des II. Civilsenats des Reichsgerichts.
Stäge,
Obersecretär.

Zu Note 13) pag. 40.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Carl W. Batz in Wiesbaden, Klägers und Revisionsklägers, vertreten durch den Justizrath Fenner in Leipzig,

wider

den vormaligen Theaterdirector in Leipzig, Dr. Förster, Beklagten, Revisionsbeklagten, vertreten durch den Rechtsanwalt Sachs in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Zweiter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1885 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Bingner und der Reichsgerichtsräthe Dr. Wernz, Wielandt, Rüger, Wulfert, Dr. Dreyer und Iser,

für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 22. September 1884 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Als Rechtsnachfolger des Schriftstellers Brachvogel an dem von diesem gedichteten Drama „Narciß" hat Kläger die Verurtheilung des Beklagten begehrt:

a) Zur Anerkennung seines ausschließlichen Aufführungsrechtes.

b) Zur Entschädigung wegen unbefugter Aufführungen dieses Dramas und zwar am 4. Juli 1878, 1. und 6. December 1879 im neuen und am 7. Juli 1878 im alten Leipziger Stadttheater.

Der Beklagte hat behauptet, daß durch einen im Jahre 1856 abgeschlossenen Vertrag einer seiner Vorgänger im Theaterpachte, Witte, das Aufführungsrecht an genanntem Drama für das Leipziger Stadttheater erworben, er beantragte Abweisung der Klage und widerklagend die Feststellung, daß das Aufführungsrecht für alle Zeiten für die Bühne des Leipziger Stadttheaters erworben sei.

Nachdem das Landgericht zu Leipzig beschlossen hatte, vorab über den Grund der Klage und Widerklage zu entscheiden, hat es mit Urtheil vom 2. November 1881 die Klage abgewiesen und auf die Widerklage festgestellt, daß das Recht der Aufführung des genannten Dramas dem Leipziger Stadttheater sowohl für das neue, wie für das alte Theatergebäude während der im Jahre 1882 endigenden Theaterpachtzeit des Beklagten zustehe.

Auf Berufung des Klägers hat das Königlich Sächsische Oberlandesgericht mit Urtheil vom 21. December 1882 unter Abweisung der Berufung im Uebrigen dahin abgeändert, daß der Beklagte verurtheilt wurde, über die Einnahme aus der von ihm am 7. Juli im alten Stadttheater zu Leipzig veranstalteten Aufführung und über die hierauf verwendeten Kosten Rechnung zu legen; ferner wurde der Anspruch des Klägers auf Herausgabe jenes Betrags, um welchen der Beklagte durch jene Aufführung bereichert ist, seinem Grunde nach festgestellt. Die Widerklage ist (wegen mangelnden rechtlichen Interesses) ihrem ganzen Umfange nach abgewiesen worden.

Der Kläger hat hiegegen Revision eingelegt mit dem Antrage auf Aufhebung des Berufungsurtheils und Entscheidung nach den in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen; der Beklagte hat Zurückweisung der Revision und im Wege der Anschließung beantragt, daß die Berufung gänzlich verworfen werde.

Durch Urtheil vom 6. Juli 1883 hat das Reichsgericht unter Zurückweisung der Revision und Anschließung im Uebrigen das Urtheil des Oberlandesgerichts insoweit aufgehoben, als darin über die Schadensersatzforderung des Klägers (Anspruch b der Klage) erkannt, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung hierüber an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Dieses hat sodann weitere Beweise erhoben und im Urtheile vom 22. September 1884 seine frühere Entscheidung wiederholt.

Soweit es sich um den allein noch in Betracht kommenden Anspruch auf Entschädigung handelt, geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Stadtgemeinde Leipzig das Aufführungsrecht nur für Eine Bühne erworben habe. Es schließt sich dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 13. Januar 1882 an und führt aus, daß das alte Leipziger Stadttheater insoweit dem Dresdner Alberttheater gleichstehe, als es eine zweite Aufführungsstätte des unter dem Namen: „Leipziger Stadttheater" bestehenden Kunstinstituts sei. Demnach und, da das erworbene Aufführungsrecht nicht an ein bestimmtes Gebäude gebunden war, habe nach Errichtung des neuen Theaters die Stadtgemeinde Leipzig die Wahl gehabt, ob sie für das einzelne schutzberechtigte Stück die Bühne in die neuen Räume verlegen, oder in dem alten Raume belassen wollte; wenn sie aber einmal diese Wahl getroffen, habe sie von ihrer Entschließung nicht mehr abgehen dürfen.

Auf Grund der erhobenen Beweise wird nun festgestellt, daß die Aufführungsstätte vom alten in das neue Theater verlegt worden und dies insbesondere bezüglich des Dramas „Narciß" der Fall gewesen sei, dessen erste nach Eröffnung des neuen Theatergebäudes stattgefundenen acht Aufführungen nur im neuen Theater erfolgt seien.

Der Kläger hat rechtzeitig Revision eingelegt und beantragt Aufhebung des Berufungsurtheils und Entscheidung nach den in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen. Der Revisionsbeklagte beantragt Zurückweisung.

BOSTON COLLEGE
3 9031 024 20974 4

Entscheidungsgründe.

Aus den Acten des Raths der Stadt Leipzig, den eigenen Erklärungen des Klägers, den Aussagen der Zeugen und aus unbestrittenen Vorgängen entnimmt das Berufungsgericht, daß die Aufführungsstätte (Bühne) des Leipziger Theaterinstituts von der Eröffnung des neuen Theaters an in das letztere verlegt worden sei. Diese nicht angefochtene thatsächliche Feststellung genügt, um den weiteren Schluß zu rechtfertigen, daß die Aufführungen des hier in Frage stehenden Dramas, wozu das Recht seiner Zeit für das Kunstinstitut des Leipziger Theaters erworben worden ist, auf dem neuen Theater berechtigte gewesen seien. Demnach kommt es auf die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, daß durch wiederholte Aufführungen, welche bis zum Jahre 1876 nur auf dem neuen Theater stattgefunden haben, insbesondere auch das Drama „Narciß" auf dieses übertragen worden sei, gar nicht an und kann von den hiegegen erhobenen Angriffen ganz abgesehen werden.

Die Vertragsauslegung, daß das gegen einmalige Honorarzahlung erworbene Aufführungsrecht nicht an die Bühne, wie sie zur Zeit der Erwerbung bestanden hatte, gebunden sei, sondern auch auf eine andere, selbst erweiterte Bühne, dagegen nicht auf noch eine Zweite, übertragen werden dürfe, entspricht den im Urtheile des Reichsgerichts vom 13. Januar 1882 (Entscheidungen Band 6, Seite 28) entwickelten Grundsätzen und ist von dem in dieser Sache am 6. Juli 1883 ergangenen reichsgerichtlichen Urtheile nicht berührt worden. — In diesem ist nur die Begründung vermißt worden, daß, warum und wann bezüglich des Dramas „Narciß" das neue Theater als erweitertes altes an die Stelle des letzteren getreten sei. Im angefochtenen Urtheile ist nun diese Begründung nachgeholt und zwar in erster Reihe dahin, daß das neue Theater überhaupt an die Stelle des alten getreten und erst einige Zeit nach Eröffnung des neuen Theaters das alte wieder als eine zweite Aufführungsstätte benutzt worden sei. Hiernach erscheint die Rüge der Verletzung des § 528 Civilproceßordnung verfehlt.

Sind hiernach die Aufführungen im neuen Theater berechtigte gewesen, so ist auch § 54 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 nicht verletzt.

Die Revision war somit zurückzuweisen und wegen der Kosten gemäß § 92 Civilproceßordnung, wie geschehen, zu erkennen.

gez. Dr. **Bingner**, Dr. **Wernz**, **Wielandt**, **Rüger**, **Wulfert**, Dr. **Dreyer**, **Iser**.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Reichsgerichts, Zweiten Civilsenats, vom 13. März 1885.

gez. **Schrader**, Actuar
als Gerichtsschreiber.

Ausgefertigt Leipzig, den 17. März 1885.

Der Gerichtsschreiber des Zweiten Civilsenats
des Reichsgerichts.

L. S.

gez. **Stüge**,
Obersecretär.